

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 22.10.2019

zu Ltg.-**849/G-30-2019**

G-Ausschuss

NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020

SYNOPSIS

## Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

Betreffend den Entwurf des Landesgesetzes, mit dem das Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), das NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz (NÖ PPA-G) und das NÖ Landessanitätsratsgesetz (NÖ LSRG) erlassen sowie das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, das NÖ Gesundheits- und Sozialhilfegesetz 2006 (NÖGUS-G) und das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) geändert werden (NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020);

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Allgemein**

#### **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird für die nicht durchgängig geschlechtergerecht formulierten Gesetzestexte und Erläuterungen angeregt, eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.

In dem Zusammenhang wird auf den Leitfaden des Gendermainstreaming-Arbeitskreises „Geschlechtergerechte Sprache“ verwiesen.

Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben.

Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die

NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Eine solche Überprüfung wurde in den gegenständlichen Gesetzen nicht vorgenommen.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.

Die Änderungen haben sich am Aufbau und der Terminologie des bisher geltenden Gesetzestextes zu orientieren.

### **Zum Inhaltsverzeichnis:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Der Entwurf des NÖ Gesundheitsreformgesetzes 2020 sollte linksbündig erstellt werden (vgl. Beilage 2 zu LAD1-KA-1/058-2018).

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu den Erläuterungen

Es sollten Seitenbezeichnungen angeführt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Das Inhaltsverzeichnis in Artikel 1 „Gesetz über die NÖ Landesagentur für Gesundheit (NÖ LAG-G)“ wäre dahingehend zu berichtigen, dass die Wortfolge „Artikel 2 NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz (NÖ PPA-G) ... bis Artikel 7 sowie Anlage 1 Gesundheitseinrichtungen“ zu entfallen hätte.

Weiters wird angeregt, die Überschriften der Abschnitte 1 bis 7 im Inhaltsverzeichnis fett zu formatieren.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Novellen werden üblicherweise – und zwar auch in der Legistik des Landes Niederösterreich in Ziffern gegliedert; auch die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf gehen (vgl. die Überschriften, zB „Zu Z 5 [...]“) von einer Zifferngliederung

aus. Angesichts dessen sollte die Gliederung der Art. 4 bis 7 in Absätze überdacht werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zu Artikel 1 (NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz)**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Die Wortfolge „, wobei intern die Zuständigkeit bei der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren liegt“ sollte entfallen, weil dies eine Angelegenheit der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung darstellt.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“ darf hingewiesen werden (Anpassungen wären z.B. in folgenden Bestimmungen erforderlich: § 18 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 5 Z 13, ...).

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

Weiters ist klarzustellen, dass das Gleichstellungs-Frauenförderprogramm, das mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 13. September 2016 in Kraft getreten und bis 12. September 2022 wirksam ist, auch für die Landesbediensteten der NÖ LAG, einer ihrer Gesundheitseinrichtungen oder einer weiteren eingerichteten Dienststelle gültig ist.

#### **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

Die geschlechtergerechte Formulierung des Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen wird begrüßt. Lediglich die Begriffe „patientenorientiert“ und „Experte“ wurden in der rein männlichen Form verwendet.

Dieser Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Ärztchammer für Niederösterreich**

Grundsätzlich regen wir an, dass bereits im Gesetz ausführlichere Zielvorgaben für die NÖ LAG sowie die Organisationsgesellschaften definiert werden (§ 3 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes erscheint diesbezüglich zu allgemein bzw. unbestimmt). Dies erscheint insbesondere aufgrund der Regelung in § 37 Abs. 1 des Entwurfes,

wonach nur Dienstposten in der Art und Anzahl vorgesehen werden dürfen, „die zur Bewältigung der Aufgaben der NÖ LAG unbedingt erforderlich sind“, notwendig. Zu den Aufgaben sollte auch die Gewährleistung einer hohen Struktur- und Prozessqualität zählen.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

### **NÖ Gemeindebund**

Der Niederösterreichische Gemeindebund begrüßt die Zusammenführung der NÖ Landesfonds-Krankenanstalten bzw. der NÖ Landeskliniken und der stationären Pflegeeinrichtungen des Landes in einer neuen Struktur als „NÖ Landesagentur für Gesundheit (NÖ LAG)“, die als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und der die Rechtsträgerschaft und die Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragung der Betriebsbewilligungen für die Landeskrankenanstalten und -pflegeeinrichtungen ab 1. Jänner 2021 übertragen werden sollen. Der Niederösterreichische Gemeindebund erwartet sich von dieser neuen betriebswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmensform, die durch teilweise Übernahme von Bestimmungen des Aktiengesetzes ersichtlich wird, mehr Effektivität und Effizienz nunmehr unter der gesamtverantwortlichen Führung des Vorstandes stehenden Landeseinrichtungen. Darüber hinaus wird die Zuweisung der Diensthoheit der bisher dort beschäftigten Landesbediensteten an die bei der NÖ LAG eingerichtete Dienstbehörde positiv beurteilt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht Datenverarbeitungen von diversen Stellen vor. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (zB als Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO) diese Stellen jeweils tätig werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Die „NÖ Landesagentur für Gesundheit (NÖ LAG)“ soll eine juristische Person sein, die durch Gesetz als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet wird. Die NÖ LAG soll „zum Zwecke der Zielerreichung ermächtigt werden, einen Unternehmensverbund, in dem

operative Managementaufgaben sowie servicingierende Aufgaben durch selbständige Gesellschaften wahrgenommen werden, zu errichten“.

Das ArbVG kennt nur die Formen Betrieb, in dem ein Betriebsrat zu bilden ist.

Besteht ein Unternehmen (zB eine GmbH) aus zwei oder mehreren Betrieben, so ist ein Zentralbetriebsrat zu bilden.

Besteht ein Konzern aus mehreren Unternehmen (zB mehrere GmbHs), so kann ein Konzernbetriebsrat (Konzernvertretung laut ArbVG) gebildet werden.

§ 110 ArbVG gilt für die Rechtsformen wie Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (sowie ferner für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die Österreichische Postsparkasse, Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigen, sowie Sparkassen im Sinne des Sparkassengesetzes).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Rechnungshof Österreich**

Der RH kann grundsätzlich das mit dem Entwurf des NÖ LAG-G verfolgte Ziel, die organisatorische Effizienz der derzeit zur Erfüllung des krankenanstaltenrechtlichen Versorgungsauftrags sowie der Vorhaltung ausreichender Kapazitäten im Rahmen von Landespflegeheimen bestehenden Instrumente zu heben und eine zeitgemäße, bedarfsgerechte und effiziente medizinische und pflegerische Versorgung im Land Niederösterreich durch Errichtung der NÖ Landesagentur für Gesundheit (NÖ LAG) als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sicherzustellen, nachvollziehen.

Der RH hält darüber hinaus fest, dass er den konkreten Umgestaltungsprozess (von der Entscheidungsfindung bis zur tatsächlichen Umsetzung), die neuen Strukturen und die tatsächlichen Auswirkungen der geplanten Neugestaltung etwa in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht sowie hinsichtlich der Leistungserbringung und deren Qualität erst im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung unter Berücksichtigung seiner bisherigen diesbezüglichen Spruchpraxis beurteilen kann.

Dabei weist der RH darauf hin, dass bspw. eine fundierte Analyse von verschiedenen Varianten der Ausgestaltung der Neuorganisation, eine Gegenüberstellung möglicher Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsformen sowie deren jeweils mögliche Auswirkungen dem vorliegenden Gesetzesvorhaben nicht angeschlossen

sind. Aus diesen Gründen kann daher die Entscheidungsfindung selbst bzw. die Zweckmäßigkeit der Entscheidung für die Zukunft der Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen in Niederösterreich im Hinblick auf eine bestmögliche Aufgabenerfüllung und einen effizienten Mitteleinsatz aus Sicht des RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens im Einzelnen nicht beurteilt werden.

Darüber hinaus verweist der RH auf seine grundsätzlichen Empfehlungen im Zusammenhang mit Krankenanstaltenorganisationen etwa im Bericht „Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbands“, Reihe Wien 2017/5 und im Bericht „Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)“, Reihe Burgenland 2019/1. Diese Empfehlungen betrafen u.a.

Unternehmensstrategien und –führung, Prozess–, Projekt– und Risikomanagement, Personal, Internes Kontrollsystem, Compliance und Beschaffungen. Ferner wird allgemein auf den Bericht „Fonds und Stiftungen des Bundes“, Reihe Bund 2017/14, TZ 20 hingewiesen; darin erachtete der RH die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes – unabhängig von seiner unmittelbaren Anwendbarkeit – als geeigneten Maßstab, um innerhalb von ausgegliederten Einrichtungen geordnete Abläufe und Transparenz sicherzustellen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Rechnungshof Österreich**

Errichtung von Organisations– und Servicegesellschaften der NÖ LAG als verbundene Unternehmen

Der vorliegende Entwurf sieht die Errichtung der NÖ LAG als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit vor (§ 1 Abs. 2). Gemäß § 3 Abs. 4 soll die NÖ LAG Rechtsträgerin der von ihr betriebenen Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen sein. § 3 Abs. 3 des Entwurfs regelt allgemein: „Die NÖ LAG kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften errichten, Beteiligungen an Gesellschaften eingehen, diese erwerben und veräußern.“ Die NÖ LAG soll etwa Organisations– und Servicegesellschaften gründen dürfen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass für Servicegesellschaften – anders als für Organisationsgesellschaften, an denen die NÖ LAG gemäß § 26 Abs. 1 des Entwurfs des NÖ LAG–G sämtliche Geschäftsanteile zu halten hat – keine Regelungen hinsichtlich einer Mindestbeteiligung der NÖ LAG an diesen vorgesehen sind. Auch die Erläuterungen enthalten keine nähere Begründung zur Erforderlichkeit bzw.



sachlichen Rechtfertigung für diese unterschiedliche Regelung der Beteiligungserfordernisse.

Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Regelung könnte sich nicht zuletzt auf die Prüfungskompetenz des RH als Kontrollorgan des Niederösterreichischen Landtags negativ auswirken. Der RH weist darauf hin, dass ein allfälliger Wegfall der Prüfungskompetenz für Servicegesellschaften mit einer Minderheitsbeteiligung des Landes zu Kontrolllücken in Bereichen mit hohem Gebarungsvolumen führen könnte. Der RH regt daher vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Art. 127 Abs. 1 und Abs. 3 B-VG ausdrücklich an, im Entwurf einen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss des Landes durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf Servicegesellschaften zu verankern. Mit einer entsprechenden Regelung sollte die Kontrollbefugnis des RH auch hinsichtlich der Gebarung von Gesellschaften der NÖ LAG in Bereichen wie etwa „Personalangelegenheiten“ oder der Beschaffung „insb. von Medizinprodukten und medizintechnischen Geräten“ sichergestellt werden und so mögliche Kontrolllücken in diesen gebarungsrelevanten Bereichen bzw. Auslegungsfragen hinsichtlich der Zuständigkeit des RH vermieden werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Rechnungshof Österreich**

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen des NÖ LAG-G führen die Erläuterungen unter anderem aus, dass der gegenständliche Entwurf keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und den Bund habe. Diese Angaben lassen im Umkehrschluss darauf schließen, dass von finanziellen Auswirkungen auf das Land Niederösterreich ausgegangen wird. Diese werden jedoch in der Beschreibung der finanziellen Auswirkungen nicht erläutert, sodass weder Art noch Höhe allfälliger (Mehr)Kosten nachvollziehbar dargestellt werden. Allgemein sieht § 44 Abs. 5 des Entwurfs vor, dass der NÖ LAG seitens des Landes Niederösterreich die für den Betrieb bis zum 1. Juli 2020 notwendige finanzielle Bedeckung zur Verfügung zu stellen ist.

Gesetzesvorhaben (maßgebliche) finanzielle Auswirkungen haben:

der gesamte Vorbereitungs-, Umstrukturierungs- und Übertragungsprozess (z.B. Planungen und Konzeptstellungen, Arbeitsgruppen, externe Beratungsleistungen und Gutachten)

Errichtung und Betrieb der NÖ LAG sowie von Organisations- und Servicegesellschaften

neue Leitungsfunktionen, Aufsichtsrat, gegebenenfalls zusätzliches Personal  
gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Infrastruktur.

Da finanzielle Auswirkungen schon dieser Aspekte nicht erläutert werden, hält der RH fest, dass eine abschließende Beurteilung des Gesetzesvorhabens insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist.

Darüber hinaus weist der RH darauf hin, dass zur Erfassung nosokomialer Infektionen und freiheitsbeschränkender Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsgesetz die Erläuterungen zu den Änderungen des NÖ KAG festhalten, dass bereits derzeit eine entsprechende Dokumentation insbesondere im Hinblick auf mögliche Beschwerdefälle der Patienten bzw. Betroffenen erfolge. Im Bereich der NÖ Universitäts- und Landeskliniken werde eine Dokumentation über die Unterbringungen derzeit nicht elektronisch geführt. Daher sei aufgrund der Festlegungen in dieser Novelle mit zusätzlichen Kosten für die Rechtsträger der betroffenen Krankenanstalten, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Anschaffung der Software, zu rechnen.

Hiezu merkt der RH an, dass die Ausführungen zwar selbst von Mehrkosten für die erforderliche elektronische Dokumentation ausgehen, diese jedoch nicht näher quantifizieren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

#### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

zu § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 Zi 1 NÖ LAG-G sowie zu den Erläuternden Bemerkungen zu Art 1 Allgemeiner Teil, Punkt 2 und zu § 3 Abs. 2 NÖ LAG-G:

Das Wort „bedarfsgerechte“ sollte jeweils durch das Wort „bestmögliche“ ersetzt werden. Begründung: Durch die Hinzufügung des Wortes „bestmögliche“ soll eine unter den gegebenen Voraussetzungen optimale Versorgung impliziert werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Zu § 1 Abs. 2:

Wir schlagen eine Erweiterung der Bezeichnung auf „NÖ Landesagentur für Gesundheit und Pflege“ vor. Hintergrund ist, dass in unseren Pflege- und Betreuungszentren, sowie Pflege- und Förderzentren nicht nur der gesundheitliche Aspekt im Vordergrund steht sondern die Versorgung meist im fortgeschrittenen Lebensabschnitt, der sich primär mit der Pflege beschäftigt. In weiterer Folge wäre auch in den nachfolgenden Bestimmungen auf beide Begriffe Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen einzugehen bzw. diese namentlich auszuführen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu § 1 Abs. 3:

Der Wortfolge „sondern dient gemeinnützigen“ sollte die Wortfolge „und mildtätigen“ nachgestellt werden. Begründung: Steuerrechtliche Gründe: Mildtätige Zwecke sollen auch umfasst sein (siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung (dort werden die mildtätigen Zwecke explizit erwähnt).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

**Zu § 2:**

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In den Zi 2 und 3 sollte jeweils ein Verweis auf Anlage 1 zu diesem Gesetz erfolgen. Begründung: Die Anlage 1 listet sämtliche Gesundheitseinrichtungen auf, auf die sich dieses Gesetz bezieht; im Falle einer Änderung müsste nur die Anlage, nicht der Gesetzestext geändert werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

In § 2 werden Begriffsbestimmungen geregelt. Ziffer 3 definiert Pflegeheime im Sinn des § 47 Abs.1 Z1 NÖ SHG - § 47 Abs.1 NÖ SHG hat jedoch keine Ziffern (vermutlich ist § 47 Abs. 2 Z1 NÖ SHG gemeint).

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In Zi 3 dieser Bestimmung sollte der Verweis auf § 47 Abs. 2 Zi 1 richtiggestellt werden. Begründung: § 47 Abs. 1 Zi 1 gibt es nicht.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 2 Z 3:

Das Zitat in dieser Bestimmung müsste richtigerweise lauten: „Pflegeheime im Sinne des § 47 Abs. 2 Z 1 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) ...“

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren**

Zu § 2 Z 3:

Gemäß der Definition der Begriffe sind Pflegeeinrichtungen Pflegeheime im Sinne des § 47 Abs. 1 Z 1 NÖ SHG sowie das Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/Ybbs. Diese Bestimmung spiegelt den aktuellen Stand wider und berücksichtigt nicht, dass das Land Niederösterreich zukünftig allenfalls weitere soziale Einrichtungen betreiben könnte, die ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der NÖ LAG fallen sollten. Um hier zukünftige Entwicklungen zu ermöglichen, sollte die Definition des Begriffes „Pflegeeinrichtungen“ erweitert werden auf „soziale Einrichtungen im Sinne der §§ 46 und 47 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200“. In jedem Fall sollten an Stelle des Begriffs „Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/Ybbs“ die rechtlichen Grundlagen der Einrichtung angeführt werden. Demnach müsste dieser Begriff durch „Tagesstätten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des § 46 Abs. 2 Z 3 NÖ SHG und Wohnhäuser und Wohnformen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des § 47 Abs. 2 Z 3 NÖ SHG“ ersetzt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu § 2 Z 3:

Die Wortfolge „und das Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/Ybbs“ sollte gestrichen und ersetzt werden durch die Wortfolge: „und die Pflege- und Förderzentren gem. Anlage 1 zu diesem Gesetz“.

Begründung: Im derzeitigen Entwurfsstand wäre das PFZ Perchtoldsdorf nicht von der Definition umfasst.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Zu § 2 Z 3:

Hier wäre auch das Pflege- und Förderzentrum Perchtoldsdorf namentlich anzuführen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **NÖ Gebietskrankenkasse**

Zu § 2 Z 3:

Aus Gründen der Übersicht wird vorgeschlagen, bereits in § 2 eine Definition der Organisationsgesellschaften (§ 26) und der Servicegesellschaften (§ 27) aufzunehmen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger**

Aus Gründen der Übersicht wird vorgeschlagen, bereits in § 2 eine Definition der Organisationsgesellschaften (§ 26) und der Servicegesellschaften (§ 27) aufzunehmen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Nach der Ziffer 5 wäre ein Punkt 6 dahingehend zu ergänzen, dass auch jene von den Städten bzw. Gemeinden überlassenen Bediensteten, die nach wie vor in einem aufrechten Dienstverhältnis zu diesen Gebietskörperschaften stehen erkennbar sind. Dzt. befinden sich noch Bedienstete, die sich großteils in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu diesen Institutionen befinden, in diesem Aufgabenbereich.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Landespersonalvertretung**

Nach der Ziffer 5 wäre ein Punkt 6 dahingehend zu ergänzen, dass auch jene von den Städten bzw. Gemeinden überlassenen Bediensteten, die nach wie vor in einem

aufrechten Dienstverhältnis zu diesen Gebietskörperschaften stehen erkennbar sind. Dzt. befinden sich noch Bedienstete, die sich größtenteils in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu diesen Institutionen befinden, in diesem Aufgabenbereich Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 3:**

#### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 Zi 1 NÖ LAG-G sowie zu den Erläuternden Bemerkungen zu Art 1 Allgemeiner Teil, Punkt 2 und zu § 3 Abs. 2 NÖ LAG-G:

Das Wort „bedarfsgerechte“ sollte jeweils durch das Wort „bestmögliche“ ersetzt werden.

Begründung: Durch die Hinzufügung des Wortes „bestmögliche“ soll eine unter den gegebenen Voraussetzungen optimale Versorgung impliziert werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Ärztchammer für Niederösterreich**

Zu § 3 Abs. 2:

Grundsätzlich regen wir an, dass bereits im Gesetz ausführlichere Zielvorgaben für die NÖ LAG sowie die Organisationsgesellschaften definiert werden (§ 3 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes erscheint diesbezüglich zu allgemein bzw. unbestimmt).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In § 3 Abs. 2 Z 3 NÖ LAG-G sollte der Wortfolge „von Gesellschaften“ die Wortfolge „iSd §§ 26 und 27“ angefügt werden.

Begründung: Nach der bisherigen Formulierung dieser Bestimmung würde die NÖ LAG streng genommen auch von ihr beauftragte Unternehmen wie zB Siemens, GE und andere zu steuern und zu kontrollieren haben. Es wäre daher zu empfehlen, diese Bestimmung auf die Organisations- und Servicegesellschaften der §§ 26 und 27 zu reduzieren.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

§ 3 Abs. 2 Z 4 NÖ LAG-G sollte lauten wie folgt: „Abschluss aller für den Geschäftsbetrieb in den Gesundheitseinrichtungen zweckmäßigen Verträge“.

In den Erläuternden Bemerkungen sollte klarstellend hinzugefügt werden: „Davon auch betroffen: Bestandverträge über Liegenschaften und Liegenschaftsteile, die der NÖ LAG überlassen werden (Pacht Cafeteria, Pacht Friseur, Einmietung Bankfilialen etc.)“. Begründung: Die Vermietung/Verpachtung von Flächen in Gesundheitseinrichtungen erfolgt naturgemäß sehr häufig. Eine Interpretationsmöglichkeit, wonach derartige Verträge für den Betriebsablauf nicht „notwendig“ wären, sollte möglichst unterbunden werden.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

## **Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Es wird angeregt, den Punkt „Aus- und Weiterbildung“, der nach dem Vorentwurf gestrichen wurde, wieder als Pkt. 6 aufzunehmen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Landespersonalvertretung**

Es wird angeregt, den Punkt „Aus- und Weiterbildung“, der nach dem Vorentwurf gestrichen wurde, wieder als Pkt. 6 aufzunehmen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Ad § 3 Abs. 2 ZI i.V.m. § 37: Die beschriebene NÖ LAG-Aufgabe der Gewährleistung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung ist mit Hinweis auf die fehlende Referenz für die Beurteilung der Begriffe der „Zeitgemäßheit“ bzw. Bedarfsgerechtigkeit“ gleichsam inhaltsleer und bringt mit Hinweis auf den Fachterminus der „optimalen Pflege“, der zur Zeit in § 2 Abs. 3 Z 3 NÖ LKH Gesetz verwendet wird, sogar eine sprachliche Verschlechterung, die inhaltlich an eine intendierte Versorgungsqualitätsabsenkung denken lasst.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 8:**

### **Rechnungshof Österreich**

Zu §§ 8 und 9 und zum 3. Abschnitt:

§ 8 des Entwurfs regelt die Ausschreibung und Bestellung des Vorstands durch die NÖ Landesregierung wobei bei einer wiederholten Bestellung eines Vorstandsmitglieds eine Ausschreibung entfallen kann. Eine Ausschreibung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern einer Organisations- oder Servicegesellschaft der NÖ LAG wird – anders als beim Vorstand (§ 8) – nicht explizit erwähnt.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang grundsätzlich auf das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I 26/1998 i.d.g.F., nach dessen Vorschriften die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, zu erfolgen hat. Der RH weist daher darauf hin, dass die Transparenz der Stellenbesetzung durch den Entfall der Ausschreibung beeinträchtigt wäre. Zumal das Stellenbesetzungsgesetz für eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern keine Ausnahme von einer öffentlichen Ausschreibung von Leitungsfunktionen vorsieht, empfahl der RH vielfach – ebenso wie für Tochtergesellschaften – im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung von Leitungsfunktionen (siehe etwa den Bericht „Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von gemeinnützigen Bauvereinigungen“, u.a. Reihe Niederösterreich 2017/13, TZ 6).

Da Niederösterreich keine eigenen Regelungen betreffend Vertragsschablonen für Unternehmen erließ, empfahl der RH im Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“), Allgemeiner Teil“, Reihe Niederösterreich 2011/10, TZ 9, dem Land Niederösterreich sowie den Unternehmen im Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich, sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Managerverträge an den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes, BGBl. II 254/1998 i.d.g.F. – im Sinne einer „best practice“ – zu orientieren. Diese Empfehlung wäre auch anlässlich der konkreten Ausgestaltung der Verträge mit Leitungsorganen der NÖ LAG bzw. allfälliger Organisations- und Servicegesellschaften i.S.d. §§ 24 ff. des Entwurfs zu berücksichtigen.



Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

**Zu § 9:**

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 Abs. 4 NÖ LAG-G:

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 Abs. 4 sollte der erste Satz sowie im zweiten Satz die Wortfolge „Um bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds durch die NÖ Landesregierung die Handlungsfähigkeit aufrechterhalten zu können, ist“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: In den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 Abs. 4 wird erklärt, dass der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet sei, ein Vorstandsmitglied zu bestellen, damit Handlungsfähigkeit aufrechterhalten wird, bis das neue Vorstandsmitglied durch die NÖ Landesregierung bestellt wurde. Diese Erläuterung ist irreführend, weil gem. § 7 Abs. 1 NÖ LAG-G das verbliebene Vorstandsmitglied in diesem Zeitraum ohnedies alleine vertretungsbefugt ist und Handlungsfähigkeit daher ohnedies gegeben ist.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

### **Rechnungshof Österreich**

Zu §§ 8 und 9 und zum 3. Abschnitt:

§ 8 des Entwurfs regelt die Ausschreibung und Bestellung des Vorstands durch die NÖ Landesregierung wobei bei einer wiederholten Bestellung eines Vorstandsmitglieds eine Ausschreibung entfallen kann. Eine Ausschreibung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern einer Organisations- oder Servicegesellschaft der NÖ LAG wird – anders als beim Vorstand (§ 8) – nicht explizit erwähnt.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang grundsätzlich auf das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I 26/1998 i.d.g.F., nach dessen Vorschriften die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, zu erfolgen hat. Der RH weist daher darauf hin, dass die Transparenz der Stellenbesetzung durch den Entfall der Ausschreibung beeinträchtigt wäre. Zumal das Stellenbesetzungsgesetz für eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern keine Ausnahme von einer öffentlichen Ausschreibung von

Leitungsfunktionen vorsieht, empfahl der RH vielfach – ebenso wie für Tochtergesellschaften – im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung von Leitungsfunktionen (siehe etwa den Bericht „Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von gemeinnützigen Bauvereinigungen“, u.a. Reihe Niederösterreich 2017/13, TZ 6).

Da Niederösterreich keine eigenen Regelungen betreffend Vertragsschablonen für Unternehmen erließ, empfahl der RH im Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“), Allgemeiner Teil“, Reihe Niederösterreich 2011/10, TZ 9, dem Land Niederösterreich sowie den Unternehmen im Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich, sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Managerverträge an den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes, BGBl. II 254/1998 i.d.g.F. – im Sinne einer „best practice“ – zu orientieren. Diese Empfehlung wäre auch anlässlich der konkreten Ausgestaltung der Verträge mit Leitungsorganen der NÖ LAG bzw. allfälliger Organisations- und Servicegesellschaften i.S.d. §§ 24 ff. des Entwurfs zu berücksichtigen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 11:**

### **Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren**

Zu § 11 Abs. 1 Z 4:

Die Vorstandsmitglieder dürfen sich nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates an einer Gesellschaft beteiligen, ein Ausmaß einer zustimmungspflichtigen Beteiligung ist nicht festgelegt. Demnach müssen Vorstandsmitglieder für jedwede noch so geringfügige Beteiligung an einem Unternehmen, beispielsweise Aktien, eine Zustimmung durch den Aufsichtsrat einholen. Im Sinne der Klarheit und Transparenz sollte daher ein für eine Zustimmung des Aufsichtsrates notwendiges Mindestmaß der Beteiligung festgelegt werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

§ 11 Abs. 3 NÖ LAG-G sollte lauten wie folgt: „Verstößt ein Mitglied des Vorstandes gegen das Verbot nach Abs. 1 oder 2, kann die NÖ Landesregierung Schadenersatz geltend machen.“

Begründung: In § 5 Abs. 4 NÖ Lag-G wird festgelegt, dass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der NÖ Landesregierung obliegt, diese Regelung sollte im gesamten Gesetz einheitlich beibehalten werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 13:**

#### **Rechnungshof Österreich**

Zu §§ 13, 18 und 19:

Da in § 13 des Entwurfs keine Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Revisionssystems und eines Risikomanagementsystems sowie keine entsprechende Überwachung durch den Aufsichtsrat vorgesehen ist, regt der RH in Anlehnung an das Aktiengesetz sowie unter Hinweis auf den Bericht „Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbands“, Reihe Wien 2017/5, TZ 16 und TZ 17 an, sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat Pflichten im Zusammenhang mit einem Risikomanagementsystem, einem Internen Kontrollsystem und der Internen Revision der Anstalt organisationsrechtlich zu verankern.

Der Entwurf orientiert sich laut den Erläuterungen zu § 4 bei den Bestimmungen über Vorstand und Aufsichtsrat am Aktiengesetz. In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, dass beispielsweise im Unterschied zu den Regelungen des Aktiengesetzes der Aufsichtsrat der Erteilung einer Prokura (siehe § 7 Abs. 2 des Entwurfs) nicht zuzustimmen hat.

Da im Entwurf keine speziellen unterjährigen Berichtspflichten des Aufsichtsrats oder des Vorstands an die NÖ Landesregierung vorgesehen sind, weist der RH in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbands“, Reihe Wien 2017/5, TZ 40, hin. Darin empfahl der RH der Stadt Wien, im Interesse einer nachhaltigen und effizienten Aufgabenwahrnehmung auf einen umfassenden sowie strukturierten Informationsfluss zwischen ihr und dem Aufsichtsgremium hinzuwirken bzw. selbst

für einen solchen zu sorgen. Der RH regt daher an, eine Ergänzung bzw. die Vollständigkeit der Aufgaben des Aufsichtsrats (und damit korrespondierend des Vorstands) zu prüfen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 13 NÖ LAG-G:

Der letzte Satz dieser Bemerkungen sollte ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Die in diesem Satz erwähnten, zwei Rechenkreise (einerseits für alle Krankenanstalten und andererseits für Pflegeeinrichtungen) sind mit dem System der Organisationsgesellschaften nicht vereinbar.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Zu § 14:**

#### **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Zu § 14 und 15:

Die § 14 und § 15 Gesetz über die NÖ Landesagentur für Gesundheit (NÖ LAG-G) sehen hinsichtlich der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat der NÖ LAG eine Sonderregelung vor. Abgestellt wird hier auf das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat und nicht auf die Mitgliedschaft in einem Betriebsrat, die GÖD-Gesundheitsgewerkschaft ersucht hier um eine entsprechende Änderung.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Zu § 14:

Im Aufsichtsrat sollte die Bestellung der Mitglieder aus dem Kreis der Landesbediensteten den Regeln des § 110 Arbeitsverfassungsgesetz nachgebildet sein. Der gegenständliche Entwurf ist eine Schlechterstellung des Betriebsrates gegenüber dem ArbVG.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren**

Zu § 14 Abs. 1 Z 4:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Leiterin bzw. der Leiter der für Gesundheitseinrichtungen zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung dem Aufsichtsrat angehören. Durch die gegenständliche Neustrukturierung der NÖ Kliniken und Betreuungscentren sind auch im Bereich der Gruppe Gesundheit und Soziales Veränderungen und Anpassungen erforderlich. Um zukünftig sowohl den Bereich Gesundheit als auch den Bereich Soziales im Aufsichtsrat abzudecken, sollte an Stelle der Leiterin/des Leiters der für Gesundheitseinrichtungen zuständigen Abteilung die Leiterin/der Leiter der Gruppe Gesundheit und Soziales im Aufsichtsrat vertreten sein.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Rechnungshof Österreich**

Zu §§ 14 und 40:

§ 14 des Entwurfs sieht für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats vor, dass darin etwa die Landesamtsdirektorin/der Landesamtsdirektor sowie aus dem Amt der NÖ Landesregierung die Personal- und Finanzleitung sowie die für Gesundheitseinrichtungen zuständige Leitung vertreten sein sollen.

Hiezu merkt der RH an, dass die vom Land in den Aufsichtsrat entsendeten Personen auch die Aufsicht des Landes (gemäß § 40 des Entwurfs) wahrnehmen sollen, wodurch sie für die NÖ LAG eine Doppelfunktion ausüben würden: Zum einen als Mitglieder des Aufsichtsrats als Organ der NÖ LAG (mit der damit verbundenen Treuepflicht) und zum anderen im Auftrag der übergeordneten Landesaufsicht. Diese Konstellation könnte zu Interessenskollisionen führen.

Ferner wies der RH darauf hin, dass sich die Aufsicht des Landes – im Unterschied zur umfassenden und uneingeschränkten für die NÖ Landeskliniken– Holding gemäß § 11 NÖ LKH – auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gemäß § 39 des Entwurfs beschränkt.

Der RH regt daher an, die vorgeschlagenen Regelungen im Hinblick auf diese Aspekte zu überdenken.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 15:**

### **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Zu § 14 und 15:

Die § 14 und § 15 Gesetz über die NÖ Landesagentur für Gesundheit (NÖ LAG-G) sehen hinsichtlich der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat der NÖ LAG eine Sonderregelung vor. Abgestellt wird hier auf das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat und nicht auf die Mitgliedschaft in einem Betriebsrat, die GÖD-Gesundheitsgewerkschaft ersucht hier um eine entsprechende Änderung.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Ärztammer für Niederösterreich**

Die Abberufungsmöglichkeit der NÖ Landesregierung gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsrats gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 oder 6, wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen oder hervorkommt, dass diese Voraussetzungen bereits bei der Bestellung nicht gegeben waren oder wenn sich das Aufsichtsratsmitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, soll unseres Erachtens für alle Aufsichtsratsmitglieder der NÖ Landesagentur für Gesundheit gelten.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 18:**

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu § 18 Abs. 6:

In § 18 Abs. 6 NÖ LAG-G sollte der Wortfolge „Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder“ die Wortfolge „, darunter auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter,“ angefügt werden.

Begründung: Gem. § 18 Abs. 6 NÖ LAG-G ist der Aufsichtsrat in der derzeitigen Entwurfsfassung auch beschlussfähig, wenn weder der Vorsitzende noch dessen StellvertreterIn anwesend sind (anders als bei § 22 Abs. 4 NÖ LAG-G für den Beirat). Es wäre daher ansonsten zB eine Vorsorge für den Fall der Stimmgleichheit vorzusehen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Rechnungshof Österreich**

Zu §§ 13, 18 und 19:

Da in § 13 des Entwurfs keine Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Revisionssystems und eines Risikomanagementsystems sowie keine entsprechende Überwachung durch den Aufsichtsrat vorgesehen ist, regt der RH in Anlehnung an das Aktiengesetz sowie unter Hinweis auf den Bericht „Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbunds“, Reihe Wien 2017/5, TZ 16 und TZ 17 an, sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat Pflichten im Zusammenhang mit einem Risikomanagementsystem, einem Internen Kontrollsystem und der Internen Revision der Anstalt organisationsrechtlich zu verankern.

Der Entwurf orientiert sich laut den Erläuterungen zu § 4 bei den Bestimmungen über Vorstand und Aufsichtsrat am Aktiengesetz. In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, dass beispielsweise im Unterschied zu den Regelungen des Aktiengesetzes der Aufsichtsrat der Erteilung einer Prokura (siehe § 7 Abs. 2 des Entwurfs) nicht zuzustimmen hat.

Da im Entwurf keine speziellen unterjährigen Berichtspflichten des Aufsichtsrats oder des Vorstands an die NÖ Landesregierung vorgesehen sind, weist der RH in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbunds“, Reihe Wien 2017/5, TZ 40, hin. Darin empfahl der RH der Stadt Wien, im Interesse einer nachhaltigen und effizienten Aufgabenwahrnehmung auf einen umfassenden sowie strukturierten Informationsfluss zwischen ihr und dem Aufsichtsgremium hinzuwirken bzw. selbst für einen solchen zu sorgen. Der RH regt daher an, eine Ergänzung bzw. die Vollständigkeit der Aufgaben des Aufsichtsrats (und damit korrespondierend des Vorstands) zu prüfen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Ärztchammer für Niederösterreich**

Zu § 18 Abs. 8:

Bei Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der NÖ LAG und den Mitgliedern des Vorstandes betreffen, soll auch den gemäß § 14 Abs. 1 Z 6 bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates ein Stimmrecht zukommen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 19:**

### **Rechnungshof Österreich**

Zu §§ 13, 18 und 19

Da in § 13 des Entwurfs keine Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Revisionssystems und eines Risikomanagementsystems sowie keine entsprechende Überwachung durch den Aufsichtsrat vorgesehen ist, regt der RH in Anlehnung an das Aktiengesetz sowie unter Hinweis auf den Bericht „Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbands“, Reihe Wien 2017/5, TZ 16 und TZ 17 an, sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat Pflichten im Zusammenhang mit einem Risikomanagementsystem, einem Internen Kontrollsystem und der Internen Revision der Anstalt organisationsrechtlich zu verankern.

Der Entwurf orientiert sich laut den Erläuterungen zu § 4 bei den Bestimmungen über Vorstand und Aufsichtsrat am Aktiengesetz. In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, dass beispielsweise im Unterschied zu den Regelungen des Aktiengesetzes der Aufsichtsrat der Erteilung einer Prokura (siehe § 7 Abs. 2 des Entwurfs) nicht zuzustimmen hat.

Da im Entwurf keine speziellen unterjährigen Berichtspflichten des Aufsichtsrats oder des Vorstands an die NÖ Landesregierung vorgesehen sind, weist der RH in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbands“, Reihe Wien 2017/5, TZ 40, hin. Darin empfahl der RH der Stadt Wien, im Interesse einer nachhaltigen und effizienten Aufgabenwahrnehmung auf einen umfassenden sowie strukturierten Informationsfluss zwischen ihr und dem Aufsichtsgremium hinzuwirken bzw. selbst für einen solchen zu sorgen. Der RH regt daher an, eine Ergänzung bzw. die Vollständigkeit der Aufgaben des Aufsichtsrats (und damit korrespondierend des Vorstands) zu prüfen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Im § 19 Abs. 5 Zi 4 NÖ LAG-G sollte der Wortfolge „der Erwerb, die“ das Wort „grundbücherliche“ angefügt werden.



Begründung: Würde jede Belastung von Liegenschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, würde eine nicht administrierbare Anzahl von Bestandverträgen zur Zustimmung vorgelegt werden müssen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 19 Abs. 5:

Weiters sollte in § 19 Abs. 5 Z 14 ein Artikel vorangestellt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 19 Abs. 6:

Das Wort „Aufsichtsrats“ sollte durch das Wort „Aufsichtsrates“ ersetzt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt

#### **Zu § 20:**

#### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

zu § 20 NÖ LAG-G sowie zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 20 NÖ LAG-G: In § 20 sollte der Wortfolge „die mit der Funktion verbunden sind,“ die Wortfolge „durch Verordnung der NÖ Landesregierung“ angefügt werden. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung sollte die gleichlautende Korrektur vorgenommen werden. Begründung: In der derzeitigen Entwurfsfassung hätte der Aufsichtsrat seine eigene Vergütung festzulegen.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

#### **Ärztchammer für Niederösterreich**

Hier regen wir an, im Gesetz selbst Kriterien festzulegen, an denen sich die angemessene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder orientieren soll.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Rechnungshof Österreich**

§ 20 des Entwurfs sieht eine angemessene Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder vor, ohne zu bestimmen, wer die Vergütung festzulegen hat. Nur in den

Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Höhe der Vergütung durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegen ist. Damit würde der Aufsichtsrat die Höhe seiner eigenen Vergütung beschließen. Darüber hinaus soll gemäß § 35 des Entwurfs z.B. die Anwendung von § 239 UGB ausgeschlossen werden, der etwa den Ausweis der Bezüge des Aufsichtsrats im Jahresabschluss festlegt. Da diese Regelungen nach Ansicht des RH eine Kontrolle der Angemessenheit der Höhe der Vergütung sowie die Transparenz über die diesbezügliche Verwendung öffentlicher Gelder nicht sichergestellt ist wird angeregt, analog anderer Beispiele (z.B. Landesmuseum für Kärnten – Landesregierung) eine Festlegung der Vergütung durch das für die Aufsicht (unter Berücksichtigung der Anmerkungen des RH zu § 40 des Entwurfs) zuständige Landesorgan vorzusehen.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

**Zu § 21:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 21 Abs. 1 Z 6:

Der Strichpunkt in Z 6 sollte entfallen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Gewerkschaft öffentlicher Dienst**

Die GÖD-Gesundheitsgewerkschaft als zuständiges sozialpartnerschaftliches Organ ersucht ebenfalls um Aufnahme in den Beirat nach § 21 NÖ LAG-G.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Bundesministerium für Verfassung Reformen, Deregulierung und Justiz**

Gemäß Abs. 3 hat die Landesregierung die unter Abs. 1 Z 2 bis 7 genannten Institutionen einzuladen, ihre Vertreter im Beirat bekanntzugeben; erfolgt „keine entsprechenden Nominierung“ bleibt die betroffene Position vorläufig unbesetzt. Unklar ist, ob die „Bekanntgabe“ (so die Terminologie im ersten Satz) bzw. „Nominierung“ (so die Terminologie im zweiten Satz) lediglich einen Vorschlag oder aber schon den Bestellungsakt darstellt. Da in Abs. 1 Z 1 (anders als in den Z 2 bis 7) ausdrücklich von der Bestellung der von den Parteien zu Nominierenden durch die NÖ Landesregierung die Rede ist, wird man wohl davon auszugehen haben,

dass im Fall der Z 2 bis 7 kein weiterer Beststellungsakt erforderlich sein wird. Unklar ist dann allerdings, wann die Funktionsperiode der dieser Art bestellten Beiratsmitglieder beginnt (möglicherweise mit dem Einlangen der „Bekanntgabe“ bzw. „Nominierung“ bei der Landesregierung).

Hier wären Klarstellungen in den Erläuterungen hilfreich.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In Absatz 4 des § 21 NÖ LAG-G sollte der letzte Satz ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Der letzte Satz des Absatz 4 in seiner derzeitigen Entwurfsfassung ist redundant mit den Bestimmungen des Abs. 7 und hierzu leicht widersprüchlich.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

§ 21 Abs. 5 NÖ LAG-G sollte lauten: „Mitglied des Beirates kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder ein Bediensteter der NÖ LAG, einer von der NÖ LAG betriebenen Gesundheitseinrichtung oder eines verbundenen Unternehmens der NÖ LAG ist.“

Begründung: Aus einer Zusammenschau mit § 16 Abs. 1 NÖ LAG-G ergibt sich, dass Bedienstete in den GmbH's und den Gesundheitseinrichtungen nicht als Bedienstete der NÖ LAG gelten und daher sehr wohl Mitglied des Beirates ein können.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **NÖ Gebietskrankenkasse**

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 gehörte dem Beirat künftig ein/e Vertreter/in der ÖGK, Landesstelle NÖ, an. Es fällt auf, dass die soziale Krankenversicherung als wesentlicher Financier der LKF-finanzierten Krankenanstalten und des gesamten niedergelassenen Bereichs im Beirat deutlich unterrepräsentiert ist. Hinzu kommt, dass die Sonderversicherungsträger in diesem Gremium gar nicht vertreten sind. Des Weiteren ist fraglich, ob der Landesgesetzgeber im NÖ LAG-G eine Zuständigkeit für die Landesstelle NÖ der ÖGK begründen kann; dies vor allem deshalb, da die künftigen Kompetenzen der Landesstellen der ÖGK insbesondere in § 434 ASVG idF BGBl I Nr. 100/2018 auf bundesgesetzlicher Ebene abschließend geregelt sind und die Landesstellen keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger**

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 gehört dem Beirat künftig ein Vertreter der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), Landesstelle NÖ, an. Die soziale Krankenversicherung als wesentlicher Financier der LKF-finanzierten Krankenanstalten und des gesamten niedergelassenen Bereichs ist im Beirat deutlich unterrepräsentiert. Die Sondersicherungsträger sind gar nicht vertreten sind. Eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der Vertreter der sozialen Krankenversicherung sowie ein Vertreter der Sondersicherungsträger wären vorzusehen.

Zudem wäre aus der Wortfolge „Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), Landesstelle NÖ“ der Zusatz „Landesstelle NÖ“ zu entfernen.

Entsprechend dem SV-OG kommt ausschließlich der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Rechtspersönlichkeit zu. Die Landesstellen der ÖGK besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß Art. 10 iVm Art. 12 B-VG ist es unzulässig, dass der Landesgesetzgeber Materien regelt, die dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sind.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Ärztchammer für Niederösterreich**

Wir begrüßen, dass ein Vertreter der Ärztekammer für Niederösterreich im Beirat vertreten ist, Wir regen an, in das Gesetz aufzunehmen, dass dieser Vertreter der Ärztekammer für Niederösterreich (auch) ein angestellter Arzt bzw. eine angestellte Ärztin sein muss. Zudem regen wir an, dass auch ein Vertreter der Arbeiterkammer in den Beirat aufgenommen wird. Betreffend die ebenfalls vertretenen Berufsvereinigungen stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien diese Auswahl getroffen wurde, da zB. das Hebammengremium bzw. der MTF-Verband nicht vorgesehen sind.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Es wird hiermit angeregt, dass dem Beirat auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GOD) angehören soll, da diese über eine

breite und vor allem repräsentative Basis im Bereich der zukünftigen Landesgesundheitsagentur verfügen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Landespersonalvertretung**

Es wird hiermit angeregt, dass dem Beirat auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GOD) angehören soll, da diese über eine breite und vor allem repräsentative Basis im Bereich der zukünftigen Landesgesundheitsagentur verfügen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Zu § 21: die AK Niederösterreich ist die einzige Institution, welche die Interessen aller in der neuen Landesagentur für Gesundheit beschäftigten DienstnehmerInnen gleichermaßen vertritt, und muss deshalb im Beirat vertreten sein.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **ARGE NÖ Heime**

Hinsichtlich Artikel 7 SHG § 59 durch Entfall des Beirates Sozialplanung beim Amt der NÖ Landesregierung wäre zu begrüßen wenn im Artikel 1 NÖ LAG-G § 21 im Beirat der NÖ Landesgesundheitsagentur auch einen Vertreter der ARGE der NÖ Heime vertreten ist (da die Sozialplanung des gesamten Landes NÖ sonst durch nur 1 Rechtsträger NÖ Landesagentur für Gesundheit, die als eigener Rechtsträger im Gesetz verankert wurde, verantwortet würde).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs**

Zu § 21 Abs. 1 Z 6:

MTD-Austria begrüßt ausdrücklich die Vertretung der drittgrößten Berufsgruppen innerhalb der niederösterreichischen Krankenanstalten im Beirat.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Verband der Diätologen Österreichs**

Zu § 21 Abs. 1 Z 6:

Der Verband der Diätologen Österreichs begrüßt ausdrücklich die Vertretung der drittgrößten Berufsgruppen innerhalb der niederösterreichischen Krankenanstalten im Beirat.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Berufsfachverband für Radiologietechnologie Österreichs**

Zu § 21 Abs. 1 Z 6:

Der Berufsfachverband für Radiologietechnologie Österreichs (rtaustria) ist Mitglied des Dachverbandes der gehobenen MTD-Berufe (MTD-Austria) und wir begrüßen ausdrücklich die Vertretung der drittgrößten Berufsgruppen innerhalb der niederösterreichischen Krankenanstalten im Beirat.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs**

Zu § 21 Abs. 1 Z 6;

Ergotherapie Austria begrüßt ausdrücklich die Vertretung der drittgrößten Berufsgruppen innerhalb der niederösterreichischen Krankenanstalten im Beirat.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Zu § 22:**

#### **NÖ Gebietskrankenkasse**

Zu Abs. 6: Die Regelung enthält eine doppelte Verneinung („... dürfen Personen, die nicht dem Beirat, dem Vorstand ... angehören, nicht teilnehmen“). Zwecks leichter Lesbarkeit schlagen wir eine positive Formulierung vor.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Die Regelung enthält eine doppelte Verneinung („... dürfen Personen, die nicht dem Beirat, dem Vorstand ... angehören, nicht teilnehmen“). Zwecks leichter Lesbarkeit wird eine positive Formulierung vorgeschlagen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Ärztchammer für Niederösterreich**

Zu Abs. 3: Es wird normiert, dass auf Verlangen des Beirats auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der NÖ LAG zur Teilnahme bzw. zum Besuch der Sitzung des Beirates verpflichtet sind. Es stellt sich die Frage nach Konsequenzen einer etwaigen Nichtteilnahme nach Ladung einzelner Aufsichtsratsmitglieder, zumal gemäß § 15 Abs. 2 iVm. Abs. 5 auch bei grober Pflichtverletzung für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 keine Abberufung vorgesehen ist. Hier wäre die Normierung einer Sanktionierung des Fehlverhaltens sinnvoll.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 23:**

#### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Ad § 23: da viele der Beiratsmitglieder über erhebliches Detailwissen verfügen werden, erscheint es inadäquat, die Aufgaben des Beirats und seine Anhörung auf lediglich grundsätzliche Fragen und grundsätzliche organisatorische Veränderungen zu beschränken. Es wäre überlegenswert, die gesetzwidrige Nichtanhörung des Beirates zu sanktionieren, etwa als Formfehler, der die gesetzte Maßnahme mit Nichtigkeit bedroht.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 23 Abs. 2:

Der Beistrich nach dem Wort „betreffen“ sollte entfallen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Zu § 24:**

#### **Rechnungshof Österreich**

Zu §§ 8 und 9 und zum 3. Abschnitt:

§ 8 des Entwurfs regelt die Ausschreibung und Bestellung des Vorstands durch die NÖ Landesregierung wobei bei einer wiederholten Bestellung eines Vorstandsmitglieds eine Ausschreibung entfallen kann. Eine Ausschreibung von

Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern einer Organisations- oder Servicegesellschaft der NÖ LAG wird – anders als beim Vorstand (§ 8) – nicht explizit erwähnt.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang grundsätzlich auf das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I 26/1998 i.d.g.F., nach dessen Vorschriften die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, zu erfolgen hat. Der RH weist daher darauf hin, dass die Transparenz der Stellenbesetzung durch den Entfall der Ausschreibung beeinträchtigt wäre. Zumal das Stellenbesetzungsgesetz für eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern keine Ausnahme von einer öffentlichen Ausschreibung von Leitungsfunktionen vorsieht, empfahl der RH vielfach – ebenso wie für Tochtergesellschaften – im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung von Leitungsfunktionen (siehe etwa den Bericht „Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von gemeinnützigen Bauvereinigungen“, u.a. Reihe Niederösterreich 2017/13, TZ 6).

Da Niederösterreich keine eigenen Regelungen betreffend Vertragsschablonen für Unternehmen erließ, empfahl der RH im Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“), Allgemeiner Teil“, Reihe Niederösterreich 2011/10, TZ 9, dem Land Niederösterreich sowie den Unternehmen im Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich, sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Managerverträge an den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes, BGBl. II 254/1998 i.d.g.F. – im Sinne einer „best practice“ – zu orientieren. Diese Empfehlung wäre auch anlässlich der konkreten Ausgestaltung der Verträge mit Leitungsorganen der NÖ LAG bzw. allfälliger Organisations- und Servicegesellschaften i.S.d. §§ 24 ff. des Entwurfs zu berücksichtigen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Zukünftige errichtete GmbHs laut § 24 NÖ LAG-G (Organisationsgesellschaften, Servicegesellschaften) können dann entsprechend Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretung haben (zB Bildung Betriebsrat im Betrieb, Zentralbetriebsrat im Unternehmen, Entsendung in den Konzernbetriebsrat der NÖ LAG etc).



Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

**Zu § 26:**

### **NÖ Gebietskrankenkasse**

In Bezug auf die Errichtung von Organisations- und Servicegesellschaften ist sicher zu stellen, dass diese Gesellschaften nicht zu einer Verteuerung der Gesundheitsversorgung in NÖ z.B. über Projekte im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit führen und die soziale Krankenversicherung mit zusätzlichen finanziellen Forderungen konfrontiert wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

In Bezug auf die Errichtung von Organisations- und Servicegesellschaften ist sicher zu stellen, dass diese Gesellschaften nicht zu einer Verteuerung der Gesundheitsversorgung in Niederösterreich führen und die soziale Krankenversicherung mit zusätzlichen finanziellen Forderungen konfrontiert wird (z. B. über Projekte im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Zu §§ 26f.: der Begriff „darf“ jeweils am Anfang der §§ 26 und 27 ist zu unbestimmt, da es sicher scheint, dass Organisations- und Servicegesellschaften ins Leben gerufen werden. Sinnvoll wäre allerdings eine Bestimmung, dass bei entsprechender sachlicher Rechtfertigung die LAG die Agenden der Gesellschaften vorübergehend an sich ziehen darf.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 26 Abs. 2 bis 4 NÖ LAG-G:

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 26 Abs. 2 bis 4 NÖ LAG-G sollte im zweiten Absatz nach der Wortfolge „durch die Organisationsgesellschaft muss gegen“ das Wort „angemessenes“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: steuerrechtliche Gründe: Die Verrechnung eines angemessenen Entgelts steht der Gemeinnützigkeit zuwider.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 26 Abs. 3 NÖ LAG-G:

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 26 NÖ LAG-G sollte am Ende des letzten Absatzes der folgende Satz angefügt werden: „So soll sichergestellt werden, dass die NÖ LAG einen entscheidenden und beherrschenden Einfluss auf die Organisationsgesellschaft ausüben kann und somit das Verhalten der Organisationsgesellschaft mit den Vorgaben der NÖ LAG in Einklang steht.“.

Begründung: Steuerrechtliche Gründe: Ergänzende Präzisierung aus steuerrechtlicher Perspektive (Untermauerung einer USt- Organschaft).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 27:**

#### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Ad §§ 26f.: der Begriff „darf“ jeweils am Anfang der §§ 26 und 27 ist zu unbestimmt, da es sicher scheint, dass Organisations- und Servicegesellschaften ins Leben gerufen werden. Sinnvoll wäre allerdings eine Bestimmung, dass bei entsprechender sachlicher Rechtfertigung die LAG die Agenden der Gesellschaften vorübergehend an sich ziehen darf.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In § 27 Abs. 1 NÖ LAG-G sollte der Wortfolge „für ihre Gesundheitseinrichtungen und Organisationsgesellschaften“ die Wortfolge „gegen Entgelt“ angefügt werden.

Begründung: Steuerrechtliche Gründe: Die Verrechnung gegen Entgelt ist ein Indiz für eine USt-Organschaft.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 27 Abs. 4 NÖ LAG-G:

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 27 NÖ LAG-G sollte am Ende der folgende Satz angefügt werden: „Wenn die NÖ LAG Alleingeschafterin einer Servicegesellschaft ist, wird sichergestellt, dass die NÖ LAG einen entscheidenden und beherrschenden Einfluss auf die Organisationsgesellschaft ausüben kann und somit das Verhalten der Organisationsgesellschaft mit den Vorgaben der NÖ LAG in Einklang steht.“

Begründung: Steuerrechtliche Gründe: Ergänzende Präzisierung aus steuerrechtlicher Perspektive (Untermauerung einer USt- Organschaft).

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

§ 27 NÖ LAG-G sieht in Abs. 3 die Möglichkeit vor, dass NÖ LAG sich an Servicegesellschaften beteiligen kann. Wir ersuchen hier um klare Feststellung ab welchem Prozentsatz man von einer Tochtergesellschaft spricht.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

In Bezug auf die Errichtung von Organisations- und Servicegesellschaften ist sicher zu stellen, dass diese Gesellschaften nicht zu einer Verteuerung der Gesundheitsversorgung in Niederösterreich führen und die soziale Krankenversicherung mit zusätzlichen finanziellen Forderungen konfrontiert wird (z. B. über Projekte im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **NÖ Gebietskrankenkasse**

In Bezug auf die Errichtung von Organisations- und Servicegesellschaften ist sicher zu stellen, dass diese Gesellschaften nicht zu einer Verteuerung der Gesundheitsversorgung in NÖ z.B. über Projekte im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit führen und die soziale Krankenversicherung mit zusätzlichen finanziellen Forderungen konfrontiert wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu § 28:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 28 Abs. 1:

Das Zitat „(§ 2 Z 3)“ sollte durch das Zitat „(§ 2 Z 4)“ ersetzt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

§ 28 Abs. 1 verweist auf die Definition von Landesbediensteten in § 2 Z3. Hier werden jedoch Pflegeeinrichtungen definiert (vermutlich ist § 2 Z 4 gemeint).

Dieser Anregung wird gefolgt

**NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass auf Landesbedienstete der NÖ LAG, einer ihrer Gesundheitseinrichtungen oder einer weiteren eingerichteten Dienststelle das NÖ Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden ist.

Um dies auch für Rechtsunterworfenen klarzustellen, ist der Hinweis auf die Anwendbarkeit des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes in den Gesetzestext aufzunehmen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

**Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Zu § 28 Abs.1

Der 2. Verweis wäre auf § 2 Z 4 zu ändern.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**Landespersonalvertretung**

Zu § 28 Abs.1:

Der 2. Verweis wäre auf § 2 Z 4 zu ändern.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Zu § 28 Abs. 2:

Auch hier wären die überlassenen Bediensteten zu ergänzen bzw. die Formulierung „im Sinne der NÖ Landesdienstrechte“ zu streichen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Landespersonalvertretung**

Zu § 28 Abs. 2:

Auch hier wären die überlassenen Bediensteten zu ergänzen bzw. die Formulierung „im Sinne der NÖ Landesdienstrechte“ zu streichen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Ad §§ 28ff.: das dem Gesetzesentwurf innewohnende Grundkonzept einer schrittweisen Öffnung ins Privatrecht steht in beinahe krassem Widerspruch zur Weiterführung einer „Diensthoheit“ i.S.d. bisherigen Dienstrechtsgesetze und der damit einhergehenden Möglichkeit, weiterhin durch Bescheide in privatrechtliche Dienstverträge einzugreifen.

Betont wird allerdings, dass die weitere Anwendung v.a. des NÖ LBG grundsätzlich gutgeheißen wird - aus arbeitsrechtlicher Sicht wird aufgrund des dort geregelten besonderen Kündigungsschutzes der von Lehre und Judikatur geforderte Gesamtvergleich bei Anwendung eines anderen als des gesetzlich vorgesehenen Dienstrechtes (Angestelltengesetz) wohl immer zugunsten der Vertragsbedienstetengesetze der Länder und des Bundes ausgehen.

Es entspricht allerdings keineswegs rechtsstaatlichen Prinzipien, dass nach § 30 Abs.2 ein einziger Organwalter VO nach den Landesdienstrechten (Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung) erlassen oder bestehende VO abändern darf, dies kommt einer formalgesetzlichen Delegation der Festlegung wichtiger dienstrechtlicher Parameter wie etwa Einstufungskriterien an eine Einzelperson gleich.

Wenn in den Erläuterungen zum § 28 davon die Rede ist, dass dieser Paragraph keine Aussage darüber trifft, ob Dienststellen im Sinne des NÖ Landespersonalvertretungsgesetzes oder Betriebe im Sinne des ArbVG

vorlägen, so wird ergänzt, dass der Landesgesetzgeber auch nicht in der Lage wäre, den Art. 21 B-VG oder die §§ 33 und 31+ ArbVG inhaltlich abzuändern.

Diese Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.

### **Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs**

MTD-Austria ersucht, dass anlässlich der bevorstehenden strukturellen Änderungen auch die NÖ Bewertungs- und Referenzverordnung (NÖ BRO) adaptiert wird. Die NÖ BRO weist eine aus Sicht von MTD-Austria inhaltlich nicht begründbare Ungleichbehandlung von RadiologietechnologInnen, Biomedizinischen AnalytikerInnen, DiätologInnen mit Stabsfunktion gegenüber PhysiotherapeutInnen, DiätologInnen mit Patientenbetreuung, ErgotherapeutInnen, LogopädInnen und OrthoptistInnen auf. Alleiniges Zuordnungskriterium zur Gehaltsklasse 11 oder 12 ist die Beratung oder Behandlung von Patienten. Dieses Zuordnungskriterium ist aus Sicht von MTD-Austria anhand ausgewählter Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit weder nachvollziehbar noch begründet:

Keine andere Berufsgruppe wird nach diesem Zuordnungskriterium unterschiedlichen Gehaltsklassen zugeordnet. So finden sich bsp. bei ÄrztInnen keine Differenzierung zwischen z.B. StationsärztInnen mit dem vermutlich umfangreichsten Patientenkontakt und RadiologInnen, LabormedizinerInnen oder PathologInnen. Das für die Zuordnung zu einer Gehaltsklasse beschriebene Kompetenzniveau vorrangig am Ausmaß des Patientenkontakts festzumachen, ist aus pädagogischer Sicht unzutreffend, wie auch durch die Bewertungskriterien gemäß § 1 Abs. 2 bis 7 NÖ BRO bewiesen. Patientenkontakt ist weder im NÖ LBG noch in der NÖ BRO ein Kriterium.

Tätigkeiten unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen sind gleichwertig, (siehe zur Formulierung z.B. § 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998). Der Beurteilungshorizont für das erforderliche Kompetenzniveau kann nicht auf einer unmittelbar auf Menschen gerichtete Aufgabe beruhen – Beispiele: o Mittelbar für Menschen erbrachte Leistungen wie bspw. „Beratung der Anstaltsleitung“ (siehe Anlage zur NÖ BRO, 43/107) durch DiätologInnen ist Teilaspekt eines umfassenden Verpflegungsmanagements durch „Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen“ (siehe § 2 Abs. 4 MTD-Gesetz). Solche mittelbar für Menschen erbrachte Leistungen erstrecken sich auf eine weitaus größere Zahl an davon betroffenen Personen als bei

unmittelbarem Patientenkontakt einschl. -beratung – hier in der Regel auf alle in einer Krankenanstalt aufhältigen Personen. Diese Stabsfunktion bedeutet, dass die erforderliche Fachkompetenz zur Versorgung von PatientInnen und Personal aus ernährungsmedizinischer Sicht durch DiätologInnen eingebracht wird. Darauf fußende Entscheidungen haben weitreichende gesundheitliche Implikationen für alle o.g. Personen.

Die Untersuchung von z.B. menschlichem Gewebe durch Biomedizinische AnalytikerInnen hat im Rahmen deren gesamten Aufgabenspektrums wesentliche Implikationen auf die Beurteilung, ob ein krankheitswerter Befund vorliegt. Dabei sind weitreichende prozessrelevante Entscheidungen zu treffen. Zudem haben selbstverständlich auch Biomedizinische AnalytikerInnen Patientenkontakt.

Darüber hinaus haben selbstverständlich alle Sparten der MTD Patientenkontakt bzw. Kontakt mit relevanten Partnern wie Angehörigen, KollegInnen, Angehörigen anderer Gesundheitsberufen innerhalb und außerhalb der jeweiligen Einrichtung, sowie im Anlassfall mit VertreterInnen der Patientenrechtsbewegung,

Erwachsenenvertretung, Gerichten etc. Allen fachlichen, ethischen und rechtlichen Aspekten Rechnung tragende Information und Kommunikation sind integraler Bestandteil jeder beruflichen Tätigkeit aller Berufsangehörigen der MTD.

Patientenkontakt von RadiologietechnologInnen: Ohne Patientenkontakt wäre weder die Planung noch die Durchführung eines Röntgens, eines CT, eines MR noch einer Strahlentherapie oder der Verabreichung von Kontrastmitteln und Radiopharmazeutika möglich. Im Gegenteil: Gerade diese gefahrensgefährlichen Tätigkeiten erfordern alle o.a. Aspekte berücksichtigende Kommunikation mit PatientInnen und Angehörigen.

Die gegenständliche Differenzierung von Berufsangehörigen der MTD fördert zudem die Unzufriedenheit von Angehörigen der schlechter gestellten Berufsgruppen. Dies mag sich mittelfristig auf die Verfügbarkeit von Personal auswirken.

MTD-Austria ersucht daher, die unterschiedliche Zuordnung zu Gehaltsklassen der RadiologietechnologInnen, Biomedizinischen AnalytikerInnen, DiätologInnen mit Stabsfunktion gegenüber PhysiotherapeutInnen, DiätologInnen mit Patientenbetreuung, ErgotherapeutInnen, LogopädInnen und OrthoptistInnen mit der Gehaltsklasse 12 für alle Sparten der MTD zu beheben. Dieses Anliegen wird unter anderem durch eine an Frau Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner gerichtete

Resolution bzw. Petition des Berufsverbandes für Radiologietechnologie Österreichs mit derzeit 367 Unterschriften aus allen NÖ-Landes- und Universitätsklinken unterstützt.

Diese Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.

### **Verband der Diaetologen Österreichs**

Der Verband der Diaetologen Österreichs ersucht, dass anlässlich der bevorstehenden strukturellen Änderungen auch die NÖ Bewertungs- und Referenzverordnung (NÖ BRO) adaptiert wird. Die NÖ BRO weist eine aus Sicht des Verbandes der Diaetologen Österreichs inhaltlich nicht begründbare Ungleichbehandlung von DiaetologInnen, RadiologietechnologInnen und Biomedizinischen AnalytikerInnen mit Stabsfunktion gegenüber DiaetologInnen mit Patientenbetreuung, PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen, LogopädInnen und OrthoptistInnen auf. Alleiniges Zuordnungskriterium zur Gehaltsklasse 11 oder 12 ist die Beratung oder Behandlung von Patienten. Dieses Zuordnungskriterium ist aus Sicht vom Verband der Diaetologen Österreichs anhand ausgewählter Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit weder nachvollziehbar noch begründet: Keine andere Berufsgruppe wird nach diesem Zuordnungskriterium unterschiedlichen Gehaltsklassen zugeordnet. So finden sich bsp. bei ÄrztInnen keine Differenzierung zwischen z.B. StationsärztInnen mit dem vermutlich umfangreichsten Patientenkontakt und RadiologInnen, LabormedizinerInnen oder PathologInnen. Das für die Zuordnung zu einer Gehaltsklasse beschriebene Kompetenzniveau vorrangig am Ausmaß des Patientenkontakts festzumachen, ist aus pädagogischer Sicht unzutreffend, wie auch durch die Bewertungskriterien gemäß § 1 Abs. 2 bis 7 NÖ BRO bewiesen. Patientenkontakt ist weder im NÖ LBG noch in der NÖ BRO ein Kriterium.

Tätigkeiten unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen sind gleichwertig, (siehe zur Formulierung z.B. 5 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998). Der Beurteilungshorizont für das erforderliche Kompetenzniveau kann nicht auf einer unmittelbar auf Menschen gerichtete Aufgabe beruhen - Beispiele: Mittelbar für Menschen erbrachte Leistungen wie bspw. „Beratung der Anstaltsleitung“ (siehe Anlage zur NÖ BRO, 43/107) durch DiaetologInnen ist Teilaspekt eines umfassenden Verpflegungsmanagements durch „Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie Anleitung und Überwachung der



Zubereitung besonderer Kostformen" (siehe S2Abs. 4MTD-Gesetz). Solche mittelbar für Menschen erbrachte Leistungen erstrecken sich auf eine weitaus größere Zahl an davon betroffenen Personen als bei unmittelbarem Patientenkontakt einschl. -beratung – hier in der Regel auf alle in einer Krankenanstalt aufhältigen Personen. Diese Stabsfunktion bedeutet, dass die erforderliche Fachkompetenz zur Versorgung von PatientInnen und Personal aus ernährungsmedizinischer Sicht durch DiätologInnen eingebracht wird. Darauf fußende Entscheidungen haben weitreichende gesundheitliche Implikationen für alle o.g. Personen. Darüber hinaus haben selbstverständlich alle Sparten der MTD Patientenkontakt bzw. Kontakt mit relevanten Partnern wie Angehörigen, KollegInnen, Angehörigen anderer Gesundheitsberufen innerhalb und außerhalb der jeweiligen Einrichtung, sowie im Anlassfall mit VertreterInnen der Patientenadvokatur, Erwachsenenvertretung, Gerichten etc. Allen fachlichen, ethischen und rechtlichen Aspekten Rechnung tragende Information und Kommunikation sind integraler Bestandteil jeder beruflichen Tätigkeit aller Berufsangehörigen der MTD.

Die gegenständliche Differenzierung von Berufsangehörigen der MTD fördert zudem die Unzufriedenheit von Angehörigen der schlechter gestellten Berufsgruppen. Dies mag sich mittelfristig auf die Verfügbarkeit von Personal auswirken.

Der Verband der Diätologen Österreichs ersucht daher, die unterschiedliche Zuordnung zu Gehaltsklassen der DiätologInnen, RadiologietechnologInnen, Biomedizinischen AnalytikerInnen mit Stabsfunktion gegenüber DiätologInnen mit Patientenbetreuung, PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen, LogopädInnen und OrthoptistInnen mit der Gehaltsklasse 12 für alle Sparten der MTD zu beheben.

Diese Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.

### **Berufsverband für Radiologietechnologie Österreich**

Wir ersuchen, dass anlässlich der bevorstehenden strukturellen Änderungen auch die NÖ Bewertungs- und Referenzverordnung (NÖ BRO) adaptiert wird. Die NÖ BRO weist eine aus Sicht von rtaustria inhaltlich nicht begründbare Ungleichbehandlung von RadiologietechnologInnen, gegenüber PhysiotherapeutInnen, DiätologInnen mit Patientenbetreuung, ErgotherapeutInnen, LogopädInnen und OrthoptistInnen auf. Alleiniges Zuordnungskriterium zur Gehaltsklasse 11 oder 12 ist die Beratung oder Behandlung von Patienten. Dieses Zuordnungskriterium ist aus Sicht des Berufsfachverbandes weder nachvollziehbar noch begründet.

Alle medizinischen Disziplinen (Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Chirurgie, Neurochirurgie, Pädiatrie, Onkologie etc.) sind auf die Arbeit der RadiologietechnologInnen angewiesen. Erst durch deren qualitative Bildgebung sind gute Befunde und somit gute Therapien möglich. Bei RadiologietechnologInnen besteht immer ein persönlicher Patientenkontakt und dieser hat starken Einfluss auf die Performance von Untersuchungen / Interventionen / Strahlentherapien und damit auch auf alle daraus resultierenden Diagnosen und erforderlichen therapeutischen Schritte.

Keine andere Berufsgruppe wird nach diesem Zuordnungskriterium unterschiedlichen Gehaltsklassen zugeordnet. So finden sich bsp. bei ÄrztInnen keine Differenzierung zwischen z.B. StationsärztInnen mit dem vermutlich umfangreichsten Patientenkontakt und RadiologInnen, LabormedizinerInnen oder PathologInnen. Das für die Zuordnung zu einer Gehaltsklasse beschriebene Kompetenzniveau vorrangig am Ausmaß des Patientenkontakts festzumachen, ist aus pädagogischer Sicht unzutreffend, wie auch durch die Bewertungskriterien gemäß § 1 Abs. 2 bis 7 NÖ BRO bewiesen. Patientenkontakt ist weder im NÖ LBG noch in der NÖ BRO ein Kriterium.

Tätigkeiten unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen sind gleichwertig, (siehe zur Formulierung z.B. § 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998). Der Beurteilungshorizont für das erforderliche Kompetenzniveau kann nicht auf einer unmittelbar auf Menschen gerichtete Aufgabe beruhen.

Hervorzuheben ist, dass insbesondere in der Akutdiagnostik - als erste Anlaufstelle, es die professionellen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen sind, die einen großen Beitrag dazu leisten, PatientInnen, sowie besorgte Angehörige bedarfsgerecht zu informieren und die Untersuchungen durchzuführen. Die Ängste und Unsicherheiten zu erkennen und individuell mit hoher Empathie zu reagieren, steht im Mittelpunkt jedes Kontaktes. RadiologietechnologInnen arbeiten eigenverantwortlich!

Als Visitenkarte jedes Landeskrankenhauses ist die Radiologie und damit die RadiologietechnologInnen zudem als maßgebliche Drehscheibe zu betrachten und für den Vertrauensaufbau aller Beteiligten verantwortlich.

Dies kann und wird auch zukünftig nur über eine professionelle Kommunikation erfolgen und stellt einen enormen, zeitintensiven Beitrag bei jeder spezifisch gewählten Untersuchung / Behandlung dar.

Insbesondere ist unbedingt anzumerken, dass mit steigenden Feldstärken an MR Scannern auch die Risiken bei nicht adäquater, sehr zeitintensiver Abklärung im Sinne der maximalen Sicherheit der PatientInnen steigen, einen menschlichen und volkswirtschaftlichen Schaden herbeiführen und das Vertrauen in die neuesten Technologien erschüttern können.

Nicht nur die bildgebende Diagnostik, sondern auch die Bestrahlungsplanung (Dosimetrie) und die Durchführung der eigentlichen Strahlentherapie, sowie die Präparation und Applikation von Radiopharmazeutika und die Durchführung von nuklearmedizinischen Untersuchungen und Therapien sind das Aufgabengebiet der RadiologietechnologInnen und stellen ein hohes Anspruchs- und Verantwortungsniveau an diese Berufsgruppe und dar.

Insgesamt ist zu betonen, dass mit der Digitalisierung in der Medizin auch die Informiertheit der täglich zu untersuchenden Patientinnen und Patienten enorm zugenommen hat. Die RadiologietechnologInnen kommen lt. MTD-G § 11 u.a. der Auskunftspflicht nach und sind dafür verantwortlich, dass sich die Patientinnen und Patienten während der Untersuchung bzw. Therapie informiert und sicher fühlen können. Die Patientinnen und Patienten stehen stets im Mittelpunkt der Arbeit von RadiologietechnologInnen, ihr Vertrauen ist täglich aufs Neue zu gewinnen und gegebenenfalls zu überprüfen und zu verbessern.

Kommunikation ist zugleich der Schlüssel und zeitintensivste Teil jeder, gewissenhaft durchgeführten Untersuchung dafür.

Die gegenständliche Differenzierung von Berufsangehörigen der MTD fördert zudem die Unzufriedenheit der Berufsgruppe der RadiologietechnologInnen. Dies mag sich mittelfristig auf die Verfügbarkeit von Personal auswirken. Ziel muss es zukünftig auch sein die RadiologietechnologInnen im Beruf zu halten. Dies gelingt nur durch die Abbildung eines Karrieremodells das sich auch den Gehältern niederschlägt. Sowohl Fachkarriere, als auch Führungsaufgaben müssen im Gehaltsschema abgebildet werden.

Der Berufsfachverband für Radiologietechnologie verweist an dieser Stelle an die Resolution / Petition der in allen NÖ-Landeskliniken angestellten RadiologietechnologInnen, die im Frühjahr 2019 über die hohe Beamtenschaft an Frau Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner übergeben wurde (mit heutigem Tage 371 Unterschriften aus allen NÖ-Landes- und Universitätsklinken). Diese zeigt somit die

breite Unzufriedenheit mit der momentanen nicht nachvollziehbaren Einordnung, eine Stufe unterhalb anderer MTD-Berufe.

Wir bitten daher die Einstufung zu überdenken und alle gehobenen MTD-Berufe gleichzustellen und wir ersuchen, dass anlässlich der bevorstehenden strukturellen Änderungen auch die NÖ Bewertungs- und Referenzverordnung (NÖ BRO) adaptiert wird.

Darüber hinaus legte der Berufsverband für Radiologietechnologie Österreich Resolutionen bzw. Petitionen hinsichtlich der Einstufung im NOG-Schema vor. Da dies nicht Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist, wird auf die Wiedergabe verzichtet.

Diese Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.

### **Bundesverband der Ergotherapeutinnen Ergotherapeuten Österreichs**

Ergotherapie Austria ersucht, dass anlässlich der bevorstehenden strukturellen Änderungen auch die NÖ Bewertungs- und Referenzverordnung (NÖ BRO) adaptiert wird. Die NÖ BRO weist eine aus Sicht von Ergotherapie Austria inhaltlich nicht begründbare Ungleichbehandlung von Radiologietechnolog\*innen, Biomedizinischen Analytiker\*innen, Diätolog\*innen mit Stabsfunktion gegenüber Physiotherapeut\*innen, Diätolog\*innen mit Patientenbetreuung, Ergotherapeut\*innen, Logopäd\*innen und Orthoptist\*innen auf. Alleiniges Zuordnungskriterium zur Gehaltsklasse 11 oder 12 ist die Beratung oder Behandlung von Patient\*innen. Dieses Zuordnungskriterium ist aus Sicht von Ergotherapie Austria anhand ausgewählter Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit weder nachvollziehbar noch begründet:

Keine andere Berufsgruppe wird nach diesem Zuordnungskriterium unterschiedlichen Gehaltsklassen zugeordnet. So finden sich bsp. bei Ärzt\*innen keine Differenzierung zwischen z.B. Stationsärzt\*innen mit dem vermutlich umfangreichsten Patientenkontakt und Radiolog\*innen, Labormediziner\*innen oder Patholog\*innen. Das für die Zuordnung zu einer Gehaltsklasse beschriebene Kompetenzniveau vorrangig am Ausmaß des Patientenkontakts festzumachen, ist aus pädagogischer Sicht unzutreffend, wie auch durch die Bewertungskriterien gemäß § 1 Abs. 2 bis 7 NÖ BRO bewiesen. Patientenkontakt ist weder im NÖ LBG noch in der NÖ BRO ein Kriterium.

Tätigkeiten unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen sind gleichwertig, (siehe zur Formulierung z.B. § 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998). Der Beurteilungshorizont für das erforderliche Kompetenzniveau kann nicht auf einer unmittelbar auf Menschen gerichtete Aufgabe beruhen – Beispiele:

Mittelbar für Menschen erbrachte Leistungen wie bspw. „Beratung der Anstaltsleitung“ (siehe Anlage zur NÖ BRO, 43/107) durch Diätolog\*innen ist Teilaspekt eines umfassenden Verpflegungsmanagements durch „Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen“ (siehe § 2 Abs. 4 MTD-Gesetz). Solche mittelbar für Menschen erbrachte Leistungen erstrecken sich auf eine weitaus größere Zahl an davon betroffenen Personen als bei unmittelbarem Patientenkontakt einschl. -beratung – hier in der Regel auf alle in einer Krankenanstalt aufhältigen Personen. Diese Stabsfunktion bedeutet, dass die erforderliche Fachkompetenz zur Versorgung von Patient\*innen und Personal aus ernährungsmedizinischer Sicht durch Diätolog\*innen eingebracht wird. Darauf fußende Entscheidungen haben weitreichende gesundheitliche Implikationen für alle o.g. Personen.

Die Untersuchung von z.B. menschlichem Gewebe durch Biomedizinische Analytiker\*innen hat im Rahmen deren gesamten Aufgabenspektrums wesentliche Implikationen auf die Beurteilung, ob ein krankheitswerter Befund vorliegt. Dabei sind weitreichende prozessrelevante Entscheidungen zu treffen. Zudem haben selbstverständlich auch Biomedizinische Analytiker\*innen Patientenkontakt.

Darüber hinaus haben selbstverständlich alle Sparten der MTD Patientenkontakt bzw. Kontakt mit relevanten Partnern wie Angehörigen, Kolleg\*innen, Angehörigen anderer Gesundheitsberufen innerhalb und außerhalb der jeweiligen Einrichtung, sowie im Anlassfall mit Vertreter\*innen der Patientenadvokatur, Erwachsenenvertretung, Gerichten etc. Allen fachlichen, ethischen und rechtlichen Aspekten Rechnung tragende Information und Kommunikation sind integraler Bestandteil jeder beruflichen Tätigkeit aller Berufsangehörigen der MTD.

Patientenkontakt von Radiologietechnolog\*innen: Ohne Patientenkontakt wäre weder die Planung noch die Durchführung eines Röntgens, eines CT, eines MR noch einer Strahlentherapie oder der Verabreichung von Kontrastmitteln und Radiopharmazeutika möglich. Im Gegenteil: Gerade diese gefahrgeneigten Tätigkeiten erfordern alle o.a. Aspekten berücksichtigende Kommunikation mit Patient\*innen und Angehörigen.

Die gegenständliche Differenzierung von Berufsangehörigen der MTD fördert zudem die Unzufriedenheit von Angehörigen der schlechter gestellten Berufsgruppen. Dies mag sich mittelfristig auf die Verfügbarkeit von Personal auswirken.

Ergotherapie Austria ersucht daher, die unterschiedliche Zuordnung zu Gehaltsklassen der Radiologietechnolog\*innen, Biomedizinischen Analytiker\*innen, Diätolog\*innen mit Stabsfunktion gegenüber Physiotherapeut\*innen, Diätolog\*innen mit Patientenbetreuung, Ergotherapeut\*innen, Logopäd\*innen und Orthoptist\*innen mit der Gehaltsklasse 12 für alle Sparten der MTD zu beheben. Dieses Anliegen wird unter anderem durch eine an Frau Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner gerichtete Resolution bzw. Petition des Berufsverbandes für Radiologietechnologie Österreichs mit derzeit 367 Unterschriften aus allen NÖ-Landes-und Universitätsklinken unterstützt.

Diese Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.

**Zu § 29:**

#### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu § 29 Abs. 3:

In § 29 Abs. 3 NÖ LAG-G sollte der letzte Satz lauten wie folgt: „Dienstzuteilungen und Versetzungen bedürfen des Einvernehmens zwischen dem Leiter der für Personalangelegenheiten im Amt der NÖ Landesregierung zuständigen Abteilung und dem für Personal zuständigen Vorstandsmitglied der NÖ LAG.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu § 29 Abs. 10:

Eine neue Formulierung dieser Bestimmung für den Anwendungsbereich für Beamte, die sich in Ruhestand befinden, wird nachgereicht (LAD 2B); ansonsten sollte § 29 Abs. 10 NÖ LAG-G dahingehend geändert werden, sodass klargestellt wird, dass die Kosten für die Beamten im Ruhestand der NÖ LAG vom Land NÖ getragen werden

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 30:**

### **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

In § 30 wird geregelt, dass die Landesdienstrechte grundsätzlich uneingeschränkt auf die bei der NÖ LAG und diesen nachgeordneten Einrichtungen befindlichen Landesbediensteten zur Anwendung kommen. Jedoch kann das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied passende Abweichungen zu den landesrechtlichen Bestimmungen per Verordnung erlassen – z.B. eine eigene Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung.

Hier ist zu achten, dass es bei einer Abweichung zur NÖ BRO zu keiner Verschlechterung der Bewertung von Arbeitsplätzen kommt, die vorwiegend von Frauen besetzt werden (mittelbare Diskriminierung).

Diese Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.

## **Zu § 31:**

### **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Auch § 31 NÖ LAG-G verweist nur auf „den Zentralbetriebsrat“ und geht von diesem als dem einzigen obersten Organ der Arbeitnehmervertretung aus (das aber sich gegebenenfalls ändern könnte — siehe oben).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 31 Abs. 3:

Im letzten Satz sollte das Wort „Vorschlagrechtes“ durch das Wort „Vorschlagsrechtes“ ersetzt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zu § 32:**

### **Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Wir ersuchen um Ergänzung in den Erläuterungen, dass wie bisher jene Kolleginnen und Kollegen ausgenommen sind, die auf Grund gesundheitlicher Hintergründe aus dem Landesdienst ausgeschieden sind und wieder aufgenommen werden.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

### **Landespersonalvertretung**

Wir ersuchen um Ergänzung in den Erläuterungen, dass wie bisher jene Kolleginnen und Kollegen ausgenommen sind, die auf Grund gesundheitlicher Hintergründe aus dem Landesdienst ausgeschieden sind und wieder aufgenommen werden.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

## **Zu § 35:**

### **Rechnungshof Österreich**

Der RH regt an, die in § 35 geplante Nichtanwendung von Bestimmungen des UGB – bspw. betreffend Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer (z.B. Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats) den Lagebericht sowie Befangenheit und Ausgeschlossenheit des Abschlussprüfers – zu überdenken. Dies insbesondere im Hinblick auf die Verwendung erheblicher öffentlicher Mittel zur Erfüllung der dem Land obliegenden Versorgungsaufträge und der damit verbundenen hohen Verantwortung der NÖ LAG für eine effiziente, ordnungsgemäße und qualitätsvolle Aufgabenerfüllung.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Es sollte die Wortfolge „(UGB idgF)“ durch das Wort „(UGB)“ ersetzt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.



## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In § 35 NÖ LAG-G sollte die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2019,“ ersetzt werden durch „in der jeweils geltenden Fassung“.

Begründung: Im weiteren Verlauf dieses Paragraphen werden einzelne Paragraphen des UGB „idgF“ – also in der jeweils geltenden Fassung – ausgenommen; dies würde einen Widerspruch darstellen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Zu § 36:**

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Info zu § 36: Die derzeitige Formulierung der §§ 23ff des NÖ KAG entspricht nicht der Intention der entsprechenden Bestimmungen im NÖ LAG-G. Eine entsprechende Neuformulierung des NÖ KAG ist daher rasch geboten.

Begründung: Es wird auf die §§ 23 ff NÖ KAG Bezug genommen; diese entsprechen in der derzeitigen Fassung nicht der Intention der entsprechenden Bestimmungen im NÖ LAG-G.

Diese Anregung ist nicht Gegenstand dieses Entwurfs.

### **Zu § 37:**

## **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Im § 37 Abs. 1, der nur Dienstposten, die unbedingt zur Bewältigung der Aufgaben der NÖ LAG erforderlich sind, zulässt, fehlt jeder Bezug zum auch weiterhin gültigen § 22a NÖ KAG, wonach die Personalbedarfsermittlung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden vorzunehmen wäre. Auch diese Formulierung lässt an eine intendierte Versorgungsqualitätssenkung denken.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In § 37 Abs. 1 NÖ LAG-G sollte die Wortfolge „in der Art und Anzahl“ ersatzlos gestrichen werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

§ 37 Abs. 2 NÖ LAG-G sollte ersatzlos gestrichen werden; in den Erläuternden Bemerkungen sollte demgemäß der erste Satz ersatzlos gestrichen werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 38:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Nach dem Wort „Landes“ und dem Wort „Land“ sollte jeweils das Wort „Niederösterreich“ eingefügt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In den Erläuterungen zu § 38 NÖ LAG-G sollte nach dem letzten Satz der folgende Satz angefügt werden: „Eine Kostentragung wird nur für laufende Kosten und nicht für zurückliegende Aufwendungen, wie zum Beispiel für Softwareentwicklungen vorgesehen.“

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 39:**

#### **Rechnungshof Österreich**

Die in § 39 geregelten, dreijährigen und als öffentlich–rechtliche Verträge vorgesehenen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Land Niederösterreich und der NÖ LAG sollen hinsichtlich der Leistungen u.a. die Vorgaben des NÖGUS zu berücksichtigen haben. Mangels entsprechender Erläuterungen ist dabei unklar, was unter den „Vorgaben“ des NÖGUS konkret zu verstehen ist.

Weiters ist aus Sicht des RH mit der vorgeschlagenen Formulierung auch nicht sichergestellt, dass dabei bspw. auch die Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit einzuhalten sind.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

## **Rechnungshof Österreich**

Darüber hinaus weist der RH darauf hin, dass § 39 des Entwurfs zwar die Regelung eines Monitorings und Berichtswesens hinsichtlich der Finanzierungsbeiträge des Landes vorsieht, nicht aber hinsichtlich der zu erreichenden strategischen und operativen Ziele im Zusammenhang mit den Leistungen. Gerade vor dem Hintergrund, dass einerseits dem Land Niederösterreich die Sicherstellung einer optimalen Gesundheitsversorgung und der Vorsorge für pflegebedürftige Personen obliegt und der NÖ LAG aber gleichzeitig ein hohes Maß an Selbstständigkeit zukommen soll, erscheint eine klare und umfassende Regelung der Aufgaben und die Definition der zu erbringenden Leistungen auf Basis der Bundes- und Landesvorgaben sowie eine regelmäßige Kontrolle der Umsetzung der vereinbarten strategischen und operativen Ziele (etwa mittels entsprechender Indikatoren) wesentlich.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auch auf den Bericht „Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbands“, Reihe Wien 2017/5, TZ 8, TZ 42, TZ 44. Darin empfahl der RH, den Umsetzungsstand der strategischen und operativen Ziele durch das Aufsichtsgremium laufend zu evaluieren und dem Gemeinderat von der Stadträtin vor Beschluss der nächstjährigen Ziele in Form eines standardisierten Berichts vorzulegen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 Zi 1 NÖ LAG-G sowie zu den Erläuternden Bemerkungen zu Art 1 Allgemeiner Teil, Punkt 2 und zu § 3 Abs. 2 NÖ LAG-G:

Das Wort „bedarfsgerechte“ sollte jeweils durch das Wort „bestmögliche“ ersetzt werden.

Begründung: Durch die Hinzufügung des Wortes „bestmögliche“ soll eine unter den gegebenen Voraussetzungen optimale Versorgung impliziert werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **NÖ Gemeindebund**

Gemäß § 39 des Entwurfes ist die Grundlage für die Aufgabenerfüllung durch die LAG lt. Erläuterungen eine mit dem Land mit einer Laufzeit von jeweils drei Jahren

abzuschließende Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung. Sollten sich durch eine solche Vereinbarung (finanzielle) Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben, wird angesichts der Beiträge des NÖKAS an den NÖGUS zur Finanzierung der NÖ Fondskrankenanstalten bzw. der Gemeinden zur Mitfinanzierung der Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Sozialhilfeumlage des Landes erwartet, dass die NÖ Gemeinden bzw. ihre Interessensvertretungen rechtzeitig in die Gespräche über den Abschluss dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung eingebunden werden. Wie dem Entwurf zu entnehmen ist, übernimmt die NÖ LAG die Rechte und Pflichten der bestehenden NÖ Landeskliniken-Holding sowie die Rechte des Landes als Rechtsträger der Landeskrankenanstalten und Pflege- und Betreuungszentren bzw. Pflege- und Förderzentren. Des Weiteren werden durch die NÖ LAG in der Folge noch verschiedene für den operativen Alltag verantwortliche Management- und Servicegesellschaften eingerichtet werden. Auch wird die NÖ LAG in Zukunft den Pensionsaufwand für jene Bediensteten zu tragen haben, die ab Beginn des Jahres 2021 in den Ruhestand treten. Der NÖ Gemeindebund ersucht daher um rechtliche Klarstellung dahingehend, dass „Overheadkosten“ keinesfalls von den Gemeinden mitzufinanzieren sind; dies gilt auch für jene Pensionslasten, die die NÖ LAG in Zukunft zu übernehmen hat. Wesentlich für uns ist somit, dass die Beiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung der Gemeinden (NÖKAS-Beiträge, Standortbeiträge) sowie die Beitragszahlungen der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe (Sozialhilfeumlage) durch das vorliegende Gesetzesvorhaben unberührt bleiben. Die Festlegung dieser Beiträge bzw. dieser Umlage soll auch in Zukunft - trotz der veränderten Struktur in diesem Bereich - im Rahmen von Kommunalgipfelvereinbarungen zwischen dem Land NÖ und den Gemeindevertreterverbänden erfolgen. Diese Festlegung hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Schließlich ist im Hinblick auf die ganz erheblichen finanziellen Beiträge der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe und der Finanzierung der Krankenanstalten unverständlich, dass die kommunalen Interessensvertretungen in keinem der neu geschaffenen Organe der NÖ LAG vertreten sind. Es wird daher gefordert, im Gesetz eine geeignete Einbindung kommunaler Experten im Gesundheits- bzw. Pflegebereich sicher zu stellen. Gegen die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes werden keine Einwände erhoben.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 40:**

### **Rechnungshof Österreich**

Zu §§ 14 und 40:

§ 14 des Entwurfs sieht für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats vor, dass darin etwa die Landesamtsdirektorin/der Landesamtsdirektor sowie aus dem Amt der NÖ Landesregierung die Personal- und Finanzleitung sowie die für Gesundheitseinrichtungen zuständige Leitung vertreten sein sollen.

Hiezu merkt der RH an, dass die vom Land in den Aufsichtsrat entsendeten Personen auch die Aufsicht des Landes (gemäß § 40 des Entwurfs) wahrnehmen sollen, wodurch sie für die NÖ LAG eine Doppelfunktion ausüben würden: Zum einen als Mitglieder des Aufsichtsrats als Organ der NÖ LAG (mit der damit verbundenen Treuepflicht) und zum anderen im Auftrag der übergeordneten Landesaufsicht. Diese Konstellation könnte zu Interessenskollisionen führen.

Ferner wies der RH darauf hin, dass sich die Aufsicht des Landes – im Unterschied zur umfassenden und uneingeschränkten für die NÖ Landeskliniken– Holding gemäß § 11 NÖ LKH – auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gemäß § 39 des Entwurfs beschränkt.

Der RH regt daher an, die vorgeschlagenen Regelungen im Hinblick auf diese Aspekte zu überdenken.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 41:**

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In § 41 Abs. 1 sollte die Wortfolge „Die NÖ LAG und ihre Organe“ ersetzt werden durch die Wortfolge „Die NÖ LAG, ihre Organe sowie die gem. §§ 26 und 27 errichteten Gesellschaften sowie die Gesundheitseinrichtungen“.

Begründung: Diese Ausnahmebestimmung sollte auch für die Gesellschaften sowie die Gesundheitseinrichtungen gelten.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In § 41 Abs. 2 NÖ LAG-G sollte der Wortfolge „dürfen ihre Mittel nur zu“ die Wortfolge „gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO verwendet werden“ angefügt werden.

Begründung: Steuerrechtliche Gründe: Bei Auflösung oder Beendigung der NÖ LAG sollen die Mittel für all jene Zwecke verwendet werden können, die die NÖ LAG verfolgt (demnach gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 42:**

## **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Zu Abs. 1:

Es sollten die in dieser Bestimmung genannten Organe und Gesellschaften nicht zur „Wahrung“, sondern zum „Schutz“ der personenbezogenen Daten verpflichtet werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Zu Abs. 3:

Die Verschwiegenheitspflicht sollte grundsätzlich auch dann gelten, wenn eine Übermittlung aufgrund des Art. 6 Abs. 1 bzw. des Art. 9 Abs. 2 DSGVO rechtmäßig wäre, da neben diesen Bestimmungen weitere datenschutzrechtliche Vorgaben in der DSGVO (zB Art. 5 DSGVO) und im DSG (§ 1 DSG) bestehen. Nur wenn eine Übermittlung nach Erfüllung sämtlicher Vorgaben der DSGVO und des DSG rechtmäßig vorgenommen wird, sollte die Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegenstehen. Insbesondere wird auch auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG hingewiesen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 42 Abs. 3:

In der vierten Zeile sollte das Wort „personenbezogene“ durch das Wort „personenbezogener“ ersetzt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**Zu § 43:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Der § 43 sollte auf Beistrich- und Punktsetzung überprüft werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 1:

Hinsichtlich der „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ sollte nur auf Art. 26 DSGVO verwiesen werden. Ein „Austausch“ der personenbezogenen Daten untereinander sollte nur dann erfolgen, wenn auch der entsprechende Zweck für den Austausch vorliegt. Weiters sollte näher geregelt werden, um welche „technischen Informationssysteme“ es sich handelt.

Wenn die Verarbeitung allein in der jeweils eigenen Sphäre sicherzustellen ist, stellt sich die Frage, ob überhaupt „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ vorliegen. Es sollte näher erläutert werden, wie diese Verarbeitung erfolgt.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 3:

Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person müssen den Vorgaben des Art. 23 DSGVO entsprechen. Insbesondere wird auf die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Gesetzgebungsmaßnahme hingewiesen.

Diese Anmerkung ist obsolet geworden.

**Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 5:

Gemäß Abs. 5 nehmen die Niederösterreichische Landesagentur für Gesundheit, die Organisationsgesellschaften und die Servicegesellschaften ihre Aufgaben nach Maßgabe von Abs. 1 bzw. Abs. 4 im Allgemeininteresse wahr und sind in diesem Sinn als öffentliche Stelle gemäß § 30 Abs. 5 DSG anzusehen. Diesbezüglich sollte

ausführlicher erläutert werden, weshalb es sich – insbesondere hinsichtlich der Auftragsverarbeiter – um Aufgaben im Allgemeininteresse handelt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Begründung zum Abänderungsantrag (AA-10 BlgNR XXVI. GP, 5) zum Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 hingewiesen, wonach als öffentliche Stellen „Gebietskörperschaften, gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper[], Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Privatstiftungen, Fonds und Anstalten sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zu einem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind und zumindest teilrechtsfähig sind und überwiegend von Gebietskörperschaften finanziert werden sowie derartige Unternehmungen im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG, Art. 127 Abs. 3 B-VG und Art. 127a Abs. 3 B-VG[,]“ gelten. Es sollte geprüft werden, ob die Organisationsgesellschaften und die Servicegesellschaften, welche gemäß § 24 Abs. 2 offenbar als Gesellschaften mit beschränkter Haftung errichtet werden sollen, diesen Anforderungen an eine öffentliche Stelle tatsächlich entsprechen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 6:

Es wird angemerkt, dass vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSGVO) wohl nicht in jedem Fall alle der in Abs. 6 Z 1 bis 5 genannten personenbezogenen Daten zur Zweckerreichung verarbeitet werden müssen. Es sollte daher weiter präzisiert werden, welche dieser Daten zur Erreichung der in Abs. 6 genannten Zwecke erforderlich sind, dies auch vor dem Hintergrund, dass auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) verarbeitet werden. Es sollte erläutert werden, zu welchem Zweck von Bediensteten personenbezogene Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und zu Familienverhältnissen benötigt werden und wie lange die Speicherung dieser Daten erforderlich ist. Gleiches ist hinsichtlich der Gesundheitsdaten in Bezug auf Studienbehinderung und Erwerbsunfähigkeit von Kindern von Bediensteten anzumerken. Unklar ist, welchem Zweck der letzte Satz des Abs. 6 dient. Die Vorgaben der Art. 6 Abs. 1 und 9 Abs. 2 DSGVO gelten unmittelbar und damit auch ohne ausdrückliche Anordnung. Allgemein wird im Hinblick auf die Erläuterungen



angemerkt, das Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO wohl nur die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Hoheitsverwaltung umfasst. Für die Verarbeitung von Daten aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wäre auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO hinzuweisen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 7:

Es sollte präzisiert werden, welche personenbezogenen Daten jeweils zu den in dieser Bestimmung genannten Zwecken ausgetauscht werden sollen. Weiters sollten die „Behörden des Landes“ konkretisiert werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 8 und 9:

Hinsichtlich der Beschränkung von Rechten der betroffenen Person in Abs. 8 und 9 wird auf die Voraussetzungen nach Art. 23 Abs. 1 DSGVO und auf die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Gesetzgebungsmaßnahme hingewiesen. In diesem Zusammenhang sollte zudem klarer erläutert werden, ob mit der Regelung des Abs. 9 erster Satz auch die Information des Betroffenen gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO ausgeschlossen werden soll.

Die Anmerkung ist obsolet geworden.

### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 10:

Es sollte geprüft werden, ob die hier vorgesehene Regelung überhaupt erforderlich ist. Bejahendenfalls sollte der Regelungsinhalt des genannten Absatzes in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Dieser Anregungen wird gefolgt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Abs. 1 und 2:

Die Wortfolge „eigenen Sphäre“ ist kein Begriff der Datenschutz-Grundverordnung. Es sollte überlegt werden, die Wortfolge „eigenen Verantwortlichkeit“ zu verwenden. Im letzten Satz in Abs. 1 sollte klargestellt werden, wer mit dem Wort „sie“ gemeint ist. Es könnte der Plural „haben sie“ gemeint sein.

Diese Anregung ist obsolet geworden.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Abs. 1 und 7:

In dieser Bestimmung wird das Wort „auszutauschen“ verwendet. Dieses Wort ist kein Begriff der Datenschutz-Grundverordnung.

Weiters sollte in Abs. 1 das Wort „automatisiert“ statt „automationsunterstützt“ verwendet werden.

Dieser Anregung wird teilweise gefolgt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Abs. 4 Z 1:

Bei der „NÖ Pflegeheim Verordnung“ sollte die Fundstelle angegeben werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Abs. 7:

Die letzten beiden Sätze könnten entfallen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Abs. 8:

Hier sollte das Zitat „§ 69a Abs. 11 NÖ SHG“ angefügt werden.

Diese Anregung ist aufgrund der Streichung des bisherigen Abs. 8 obsolet geworden.

## **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Abs. 9:

Die Wortfolge „NÖ PflegeheimVO“ sollte durch die Wortfolge „NÖ Pflegeheim Verordnung“ ersetzt werden.

Diese Anregung ist aufgrund der Streichung des bisherigen Abs. 9 obsolet geworden.

## **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Abs. 10:

Es sollte geprüft werden, ob nicht auf „NÖ Landesdienstrechte“ verwiesen werden sollte.

Diese Anregung ist aufgrund der Streichung des bisherigen Abs. 10 obsolet geworden.

## **Ärztchammer für Niederösterreich**

Zu § 43 Abs. 8:

Beim Gesetzesverweis auf § 21 Abs. 14 NÖ KAG muss ein Tippfehler bei der Absatzbezeichnung vorliegen.

Diese Anregung ist aufgrund von Streichungen obsolet geworden.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu Abs. 1:

Die im § 43 Abs. 1 genannte Regelung spiegelt in Zusammenschau mit den restlichen Bestimmungen dieses Gesetzes die tatsächlichen Funktionen, Aufgaben und Beziehungen der gemeinsamen Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person nicht gebührend wider, sodass den inhaltlichen Anforderungen des Art 26 DSGVO an eine „transparente“ Regelung nicht ausreichend Genüge getan wird und daher neben den gesetzlichen Bestimmungen noch weitere Vereinbarungen zwischen den Gesellschaften untereinander abgeschlossen werden müssten, was ressourcen- und kostenintensiv wäre. Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarungen müssen den Betroffenen außerdem offengelegt werden; dies könnte zukünftig in Form einer Novelle dieses Gesetzes vorgenommen werden.

In den Erläuterungen zu § 43 Abs. 1 NÖ LAG-G wird festgehalten, dass gemeinsame Verantwortliche nicht als Dritte anzusehen sind. Der Vollständigkeit halber auch sollte

der Wortfolge „nicht als Dritte anzusehen sind“ die Wortfolge „sodass für die Datenübermittlungen zwischen NÖ LAG und den Organisationsgesellschaften keine weitere Rechtsgrundlage nach Art 6 bzw. 9 DSGVO erforderlich ist“ angefügt werden.

Der letzte Satz in Abs. 1 des Entwurfs: „In diesem Fall hat sie allein in der jeweils eigenen Sphäre sicherzustellen, dass die Verarbeitung nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Einklang mit der DSGVO erfolgt“ ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar und wäre daher zu streichen.

Diese Anregung ist aufgrund von Streichungen obsolet geworden.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu Abs. 2:

Außerdem sollte in § 43 Abs. 2 NÖ LAG-G der erste Satz lauten wie folgt: „Abs. 1 gilt nur dann nicht, sofern in einem Vertrag gem. § 26 dieses Gesetzes die Entscheidung über Zweck und Mittel einer Verarbeitung einem Verantwortlichen alleine übertragen wird“. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 43 Abs. 2 NÖ LAG-G sind daher zur Gänze zu streichen.

Der Anregung ist aufgrund von Streichungen obsolet geworden.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu Abs. 3:

Ogleich die Wahrnehmung der Betroffenenrechte bei der NÖ LAG als zentrale Anlaufstelle liegen soll, soll dies nicht auch zwingend für die anderen aus der DSGVO ableitbaren Verpflichtungen (z.B. Einhaltung der Datenschutzgrundsätze, Vornahme datenschutzfreundlicher Voreinstellungen, Einhaltung von technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen etc.) gelten.

Es wird daher angeregt, diese Klarstellung in Abs. 3 aufzunehmen, sodass § 43 Abs. 3 NÖ LAG-G lauten sollte wie folgt (Änderungen fett hervorgehoben):

„Die Erfüllung von Auskunft-, Informations- und Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO (Kapitel III) gegenüber der betroffenen Person obliegt in Fällen der gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Abs. 1 der NÖ LAG, welche in diesem Zusammenhang als zentrale Anlaufstelle fungiert. Nimmt eine betroffene Person unter Nachweis ihrer Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem anderen Verantwortlichen wahr, ist das Begehren der

betroffenen Person unverzüglich an die NÖ LAG weiterzuleiten. Die Wahrnehmung der Betroffenenrechte kann nach Abs. 8 und 9 oder nach anderen anwendbaren Gesetzen ausgeschlossen sein.

Mit Ausnahme der Erfüllung der Betroffenenrechte haben die einzelnen Organisationsgesellschaften hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den ihnen gemäß § 26 Abs. 1 übertragenen Aufgaben stehen, in der jeweils eigenen Sphäre und unter Beachtung allfälliger Datenschutzvorgaben der NÖ LAG (Abs. 4 Z 2) sicherzustellen, dass die Verarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Einklang mit der DSGVO erfolgt“.

Der letzte Satz der Erläuternden Bemerkungen zu § 43 Abs. 3 NÖ LAG-G sollte demgemäß gestrichen werden.

Begründung: Ohne diesen Zusatz läge die Verantwortung immer bei der NÖ LAG und nicht bei den Organisationsgesellschaften.

Diese Anregung ist aufgrund von Streichungen obsolet geworden.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu Abs. 4:

Es wird angeregt, den zweiten Satz wie folgt zu adaptieren (Änderungen fett hervorgehoben):

„Die Beiziehung der Auftragsverarbeiter erfolgt zum Zweck der Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben sowie allfälliger damit zusammenhängender Hilfs- und Servicetätigkeiten unter Einsatz der dort beschriebenen Mittel und kann diese dabei sämtliche Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Weisung des Verantwortlichen umfassen“

Begründung: Mittel und Zweck müssen gem. DSGVO immer festgelegt sein, um den Abschluss vieler Einzelvereinbarungen zu vermeiden.

Diese Anregung ist aufgrund von Streichungen obsolet geworden.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu § 43 Abs. 4 Z 1:

Der Verweis sollte sich auf den gesamten Abs. 1 des § 9 Pflegeheim-VO beziehen, zumal auch die in diesem Absatz genannten, anderen Ziffern ebenfalls relevante Datenarten enthalten und von der Verarbeitung umfasst sein sollten.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 43 Abs. 4 NÖ LAG-G

Es sollte die Wortfolge „... eine weitere Auslagerung der Auftragsverarbeitung nach Zif.2 zulässig.“ gestrichen werden. Erklärung: Den Erläuternden Bemerkungen zu § 43 Abs. 4 ist zu entnehmen, dass eine weitere Auslagerung der Auftragsverarbeitung nach Zi 2 zulässig ist, da ansonsten bereits eine Wartung durch Dritte unter Umständen nicht möglich wäre. Eine diesbezügliche Bestimmung im Gesetzestext fehlt in Zi 2 jedoch. Dieser Verweis auf Zif. 2 ist daher sinnentleert, weil in der Zif. 2 keine diesbzgl. Regelung enthalten ist.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu den Erläuterungen zu § 43 Abs. 5 NÖ LAG-G

Der Verweis im ersten Satz des § 43 Abs. 5 der Erläuternden Bemerkungen zum NÖ LAG-G sollte sich richtigerweise anstatt auf „§ 30 Abs. 4 DSG bzw. § 26 Abs. 1 DSG“ ausschließlich auf § 30 Abs. 5 DSG beziehen.

Begründung: Definitionen von „öffentlicher Stelle“ und „Verantwortlicher des öffentlichen Bereichs“ decken sich nicht vollständig. Die Wortfolge „wobei hier für die NÖ LAG die Vorgaben des § 5 Abs. 3 DSG streng zu beachten sind und auch aufgrund von Art 38 Abs. 3 DSGVO eine entsprechende Unabhängigkeit für die Betriebsgesellschaften und Servicegesellschaften gegeben sein sollte.“, im letzten Satz der Erläuternden Bemerkungen zu Abs. 5 sollte gestrichen werden.

Begründung: Diese Bestimmung indiziert, dass die NÖ LAG dem „behördlichen“ Bereich zuzuordnen ist, die anderen Gesellschaften jedoch nicht. Dies könnte Auswirkungen auf die Argumentation (alle Gesellschaften sind öffentlichen Stellen iSd § 30 Abs. 5 DSG) haben.

Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu Abs. 6:

Es wird angeregt, die Überschrift vor Z 1 nachstehend zu adaptieren und somit das Wort „Arten“ zu streichen, sodass diese lautet: „Die Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten“.

Die Kategorien von personenbezogenen Daten sind aus Sicht der NÖ LKH nicht abschließend definiert. Insb. fehlt unter der Kategorie „Bedienstete“ bspw. auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Eltern von Bediensteten und kann dies, z.B. bei Familienhospizfreistellungen nach § 51 NÖ LBG, auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien dieser Daten umfassen. In die Kategorie „Kinder von Bediensteten“ sollten insb. auch Gesundheitsdaten in Bezug auf Pflegefreistellung aufgenommen werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu Abs. 7:

Der letzte Satz sollte lauten: „Die betroffenen Kategorien ergeben sich aus Abs. 6“. Die Anfügung der Zi 3 sollte entfallen.

Erklärung: Anderenfalls dürften nur Daten der überlebenden Ehegatten verarbeitet werden und nicht – wie erforderlich – sämtliche in Abs. 6 angeführte Datenkategorien.

Die Anregung ist aufgrund von Streichungen obsolet geworden.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

zu Abs. 8 und 9 NÖ LAG-G sowie zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 43 Abs. 9 NÖ LAG-G

Es wird angeregt, die für die Pflegeeinrichtungen korrespondierenden Bestimmungen bereits in Abs. 8 aufzunehmen und Abs. 9 samt Erläuterungen hierzu gänzlich zu streichen. Abs. 8 sollte daher lauten: „die Erfüllung der Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten gegenüber Patientinnen und Patienten im Bereich der Krankenanstalten erfolgt nach Maßgabe der § 21 Abs. 14 NÖ KAG und gegenüber Bewohnern und Bewohnerinnen im Bereich der Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe des § 69a Abs. 11 NÖ SHG“.

Begründung: Die Regelung in der derzeitigen Entwurfsfassung entspricht nicht dem vorgeschlagenen Entwurf des § 69a Abs. 11 NÖ SHG, welcher einen gänzlichen Ausschluss einzelner Betroffenenrechte vorsieht.

Die Anregung ist aufgrund von Streichungen obsolet geworden.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 44 Abs. 3

Der Satz sollte vervollständigt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In § 44 Abs. 3 NÖ LAG-G sollte die Wortfolge „und ist“ durch die Wortfolge „. Diese Aufsichtsratsmitglieder sind“ ersetzt werden. Begründung: Grammatikalische Richtigstellung.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Ad § 44: das im Abs. 9 für bisherige Holding-Mitarbeiterinnen normierte „AVRAG-Moratorium“ bis incl. 2024 (der Schutzzeitraum nach § 4 AVRAG wäre nur ein Jahr) wird für alle zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges in den Betrieben der Landesklinikenholding beschäftigten DienstnehmerInnen gefordert.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

In § 44 Abs. 7 und 9 NÖ LAG-G ersuchen wir um Klarstellung für die Landesbediensteten, dass es auch über den 31.12.2024 hinaus für die betroffenen Mitarbeiterinnen zu keinen Verschlechterungen kommen darf.

Die GÖD-Gesundheitsgewerkschaft als zuständiges sozialpartnerschaftliches Organ ersucht ebenfalls um Aufnahme in den Beirat nach § 21 NÖ LAG-G.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Zu § 44 Abs. 9

Wir ersuchen um Klarstellung des vorletzten Satzes „Allfällige in diesen Zeitraum fallende dienst- oder besoldungsrechtliche Besserstellungen (z. B. Vorrückungen) werden weiter berücksichtigt. Die Formulierung „sind möglich“ lässt einen Interpretationsspielraum, der beseitigt werden sollte, so wie auch in den Erläuterungen darauf eingegangen wird, dass es zu keinerlei Änderungen kommt.

Dieser Anregung wird gefolgt.



## **Landespersonalvertretung**

Zu § 44 Abs. 9:

Wir ersuchen um Klarstellung des vorletzten Satzes „Allfällige in diesen Zeitraum fallende dienst- oder besoldungsrechtliche Besserstellungen (z. B. Vorrückungen) werden weiter berücksichtigt. Die Formulierung „sind möglich“ lässt einen Interpretationsspielraum, der beseitigt werden sollte, so wie auch in den Erläuterungen darauf eingegangen wird, dass es zu keinerlei Änderungen kommt. Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Zu § 44 Abs. 9 – Erläuterungen:

Wir ersuchen um folgende Konkretisierung des vorletzten Absatzes, letzter Satz: Eine allfällig einzuziehende Ausgleichsvergütung gemäß § 70 Abs. 2 NÖ LBG steht den betroffenen Landesbediensteten im Ausmaß der Differenz zwischen dem neuen Gehalt und dem Durchschnitt der jeweils tatsächlich bezogenen NÖ LBG- bzw. NÖ Landeskliniken-Hodling-Gehälter der letzten fünf Jahre vor Zuordnung zu, wobei die Beträge aus den aktuellen Gehaltsstufen zu entnehmen und die tatsächlich ausbezahlten Beträge der letzten fünf Jahre mit den Gehaltserhöhungen zu valorisieren ist.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt

## **Landespersonalvertretung**

Zu § 44 Abs. 9 – Erläuterungen:

Änderung des Satzes:

„Eine allfällige einzuziehende Ausgleichsvergütung gemäß § 70 Abs. 2 NÖ LBG steht den betroffenen Landesbediensteten im Ausmaß der Differenz zwischen dem neuen Gehalt und dem Durchschnitt der jeweils tatsächlich bezogenen NÖ LBG- bzw. NÖ Landeskliniken-Holding-Gehälter der letzten fünf Jahre vor der Zuordnung zu.“  
auf

„Eine allfällige einzuziehende Ausgleichsvergütung gemäß § 70 Abs. 2 NÖ LBG steht den betroffenen Landesbediensteten im Ausmaß der Differenz zwischen dem neuen Gehalt und dem Durchschnitt der NÖ LBG- bzw. NÖ Landeskliniken-Holding-Gehälter und Vergütungen der letzten fünf Jahre vor der Zuordnung zu.“

Dieser Anregung wurde in den Erläuterungen gefolgt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie**

Zu § 44 Abs. 12:

Es wird angeregt, folgenden Satz zu ergänzen: „Abhängig vom Vertragsinhalt kann eine Beitrittsmöglichkeit für die NÖ LAG vorgesehen werden.“

Begründung: Vor allem im IT Bereich, Softwarelizenzen, können hierdurch Beschaffungsvorgänge wesentlich vereinfacht werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In § 44 Abs. 12 NÖ LAG-G sollte am Ende des Absatzes der folgende Satz angefügt werden: „Diesen vom Land Niederösterreich geschlossenen Verträgen und Rahmenvereinbarungen tritt die NÖ LAG als Auftraggeberin bei, soweit in diesen Verträgen und Rahmenvereinbarungen ein Abruf von Leistungen oder eine sonstige Leistungserbringung in Zusammenhang mit den in § 2 Zi 3 NÖ LAG-G definierten Pflegeeinrichtungen vorgesehen war.“

Begründung: In § 44 Abs. 12 NÖ LAG-G wird im derzeitigen Entwurfsstand die Gesamtrechtsnachfolge vom Land NÖ auf die NÖ LAG geregelt. Diese Gesamtrechtsnachfolge tritt nicht ein, bei Verträgen, bei denen „das Land NÖ Vertragspartner bleiben muss“. Das Land NÖ verfügt aber über zahlreiche (Rahmen-)Verträge, die vor und nach dieser Gesamtrechtsnachfolge sowohl zur Versorgung der Pflegeeinrichtungen als auch für andere Einrichtungen / Dienststellen des Landes NÖ genutzt werden sollen (zB Mobiltelefonie- Provider, IT Hardware, SAP Lizenzverträge, Microsoft Lizenzverträge etc.). Würde eine Gesamtrechtsnachfolge schon / nicht eintreten, würden diese Verträge zur Gänze auf die NÖ LAG übertragen / beim Land NÖ verbleiben und für den jeweils anderen Rechtsträger nicht mehr nutzbar sein. Der rechtlich passendere Weg wäre daher, bei diesen Verträgen einen Vertragsbeitritt vorzunehmen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

In den Erläuternden Bemerkungen des § 44 Abs. 13 NÖ LAG-G sollten die folgenden Sätze ergänzt werden: „Die in dieser Bestimmung eingeräumte Nutzungsmöglichkeit

ist weit zu interpretieren. Von dieser Nutzungsmöglichkeit ist insbesondere auch umfasst, Verträge zur Vermietung von Flächen für Handymasten, Bankfilialen, Dienstbarkeiten von Nachbarn etc. im eigenen Namen abzuschließen.“

Begründung: Gem. § 44 Abs. 13 NÖ LAG-G dürfen die überlassenen Immobilien nur entsprechend den in diesem Gesetz normierten Zielen genutzt werden. Gem. § 3 Abs. 2 Zi 4 NÖ LAG-G dürfen nur Verträge abgeschlossen werden, die für den Betriebsablauf zweckmäßig sind. Es sollte daher klargestellt werden, dass von dieser Bestimmung der Abschluss von Verträgen zur Vermietung von Flächen von Handymasten, Bankfilialen, Dienstbarkeiten von Nachbarn etc. abgedeckt ist.  
Dieser Anregung wird in den Erläuterungen gefolgt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 44 Abs. 14:

Es sollte überprüft werden, ob nicht noch weitere landesrechtlich erteilte Bewilligungen (z.B. Bewilligungen für Betriebskindergärten etc.) erfasst werden sollten.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren**

Zu § 44 Abs. 20 – Erläuterungen:

3. Zeile: Hier solle eine Erweiterung dahingehend vorgenommen werden, dass nicht nur Durchführungsverordnungen, sondern auch Erlässe, Vorschriften, Richtlinien usw. angeführt werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Landespersonalvertretung**

Zu § 44 Abs. 20 – Erläuterungen:

3. Zeile: Hier solle eine Erweiterung dahingehend vorgenommen werden, dass nicht nur Durchführungsverordnungen, sondern auch Erlässe, Vorschriften, Richtlinien usw. angeführt werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 46**

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Ad § 46: durch das gestaffelte Inkrafttreten des neuen Gesetzes unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des § 44 ist der Zeitpunkt des Betriebsüberganges nach AVRAG nicht eindeutig und wird es in Streitfällen möglicherweise zu arbeitsgerichtlichen Verfahren kommen müssen.

Diese Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

§ 46 Abs. 3 NÖ LAG-G sollte lauten wie folgt: „§ 3 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft; der Abschnitt 4 tritt mit Ausnahme seines Geltungsbereichs in den Bestimmungen des § 44 Abs. 6 und Abs. 9 NÖ LAG-G mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Begründung: Gemäß der in § 46 Abs. 3 NÖ LAG-G festgelegten Übergangsbestimmungen würde der gesamte 4. Abschnitt dieses Gesetzes eigentlich erst am 01.01.2021 überhaupt in Kraft treten; die Verweise in den Abs. 6 und 9 des § 44 NÖ LAG-G gingen daher ins Leere.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 46 Abs. 4:

Die Wortfolge „tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft“ sollte durch die Wortfolge „tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft“ ersetzt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zu Anlage 1:**

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu den Kliniken Horn, Krems und Mistelbach-Gänserndorf sollte jeweils die Anstaltsapotheke in die Aufzählung aufgenommen werden.

Begründung: Zu andern Kliniken wurde die Apotheke mit aufgenommen, dies sollte stringent beibehalten werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## Zu Artikel 2 (NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz)

### **Allgemeiner Teil**

#### **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

Die teilweise geschlechtergerechte Formulierung des Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen wird begrüßt. Jedoch wurden die Begriffe NÖ Patienten- Pflegeanwalt, Patientenvertretungen, Patientenselbsthilfegruppen, Patienteninteressen, Patientenrechte, Bewohnerrechte, Geschäftsführer, Ärzte, Therapeuten... nicht durchgängig in geschlechtergerechter Sprache verwendet.

Weiters wurde in den Erläuterungen zu § 2 die Abkürzung „OPCA“ statt „OPCAT“ verwendet.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen**

Zu bemängeln ist, dass sich der gegenständliche Entwurf in Artikel 2 betreffend Änderung des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes (NÖ PPA-G) nach wie vordes unzeitgemäßen und überholten Begriffes der „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ bedient. Aus Sicht des Behindertenanwalts sollte die gegenständliche Reform zum Anlass genommen werden, den gesamten Rechtsbestand zu überprüfen und gegebenenfalls diese antiquierte Wendung umfassend und einheitlich durch den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ zu ersetzen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Dieses Gesetz fasst die bisher im NÖ KAG und anderen Normen enthaltenen Bestimmungen in einem einheitlichen Gesetz zusammen. Die AK Niederösterreich hat keine Einwände, erlaubt sich aber darauf hinzuweisen, dass die Befugnis der PPA, Akte der Gesetzgebung anzuregen, im alten Gesetzeswortlaut im NÖ KAG deutlicher formuliert war. Außerdem wird bedauert, dass das neue Gesetz keine Verfassungsbestimmung mehr enthält.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Rechnungshof Österreich**

Bisher waren die Bestimmungen über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft auf unterschiedliche Gesetze (NÖ KAG, NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, NÖ SHG) verteilt. Der vorliegende Entwurf soll diese Bestimmungen nunmehr in einer Rechtsgrundlage – dem NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz (NÖ PPA-G) – zusammenfassen. Der derzeitige Rechtsbestand wird jedoch nicht in seinem gesamten Umfang in das neue Gesetz übernommen. Im Unterschied zur Vorgängerbestimmung (§ 53 Abs. 1 NÖ SHG) soll die Tätigkeit der Patientenanwaltschaft Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die ausschließlich einer gewerberechtlichen Bewilligung unterliegen, nicht mehr umfassen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass die Erläuterungen für diesen Entfall keine Begründung anführen.

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt.

## **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu den Erläuterungen:

In der Überschrift zu Artikel 2 sollte der Gesetzestitel lauten: „NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz – NÖ PPA-G“

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Besonderer Teil**

**Zu § 1:**

### **NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft**

Zu § 1 Abs. 2

Allerdings wird aus unserer Sicht angeregt, dass §1 Abs. 2 und §10 Abs. 9 des NÖ PPA-Gesetzes, wie auch bisher, verfassungsrechtliche Bestimmungen bleiben sollen. Dies ist, wie auch bisher, ein wichtiges Signal für Landesbürger und die Bevölkerung, dass sowohl die NÖ PPA als auch die Entschädigungskommission auf höchstem legislativen Niveau abgesichert sind. Dies hat auch bisher dazu geführt, dass das Vertrauen in die Weisungsfreiheit und damit in die Arbeit der NÖ PPA und der Entschädigungskommission sehr hoch waren und keinerlei Anschein von Einflussnahme bestanden hat.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**Zu § 2:**

### **Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen**

Zu bemängeln ist, dass sich der gegenständliche Entwurf in Artikel 2 betreffend Änderung des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes (NÖ PPA-G) nach wie vordes unzeitgemäßen und überholten Begriffes der „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ bedient. Aus Sicht des Behindertenanwalts sollte die gegenständliche Reform zum Anlass genommen werden, den gesamten Rechtsbestand zu überprüfen und gegebenenfalls diese antiquierte Wendung umfassend und einheitlich durch den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ zu ersetzen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Zu § 2 Abs. 2:

In Zi 5 sollte aufgenommen werden, dass nur bei Verdacht auf Missstände präventiv durch Kontaktaufnahme vor Ort und Abgabe von Empfehlungen vorzugehen ist. Ebenso sollte in den Erläuternden Bemerkungen der Satz „Durch diese Tätigkeit sollen vor allem Defizite im Bereich der Beziehungs-, Team- und Führungskultur frühzeitig erkannt und bewertet werden sowie den Einrichtungen praxisgerechte Lösungsvorschläge angeboten werden.“ entfallen.

Erklärung: Präventiv ohne Einschränkung auf Verdachtsfälle scheint überschießend. Im Sinne der Klarheit sollte eine Einschränkung auf Anlassfälle erfolgen, da anderenfalls in die Kompetenz der NÖ LAG („Defizite im Bereich der Beziehungs-, Team- und Führungskultur“) eingegriffen wird

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 2 Abs. 2:

Es wird angeregt, am Satzende der einzelnen Ziffern jeweils einen Strichpunkt zu setzen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Zu § 3:**

#### **NÖ Gebietskrankenkasse**

In den Erläuterungen ist festgehalten, dass alle von der Patientencharta umfassten Leistungserbringer/innen im niedergelassenen Bereich eingeladen werden können, an einer außergerichtlichen Überprüfung mitzuwirken. Im Gesetzestext sollte ebenfalls klargestellt werden, dass mit „anderen Personen und Einrichtungen“ v.a. Gesundheitsdiensteanbieter/innen im niedergelassenen Bereich gemeint sind (vgl. die ausführliche Formulierung in § 3 Abs. 2 Wr. Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaftsgesetz).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

In den Erläuterungen ist festgehalten, dass alle von der Patientencharta umfassten Leistungserbringer im niedergelassenen Bereich eingeladen werden können, an einer außergerichtlichen Überprüfung mitzuwirken.

Im Gesetzestext sollte daher klargestellt werden, dass mit „Andere Personen und Einrichtungen“ vor allem Gesundheitsdiensteanbieter im niedergelassenen Bereich gemeint sind (vgl. Formulierung in § 3 Abs. 2 Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 3 Abs. 1 letzter Satz:

Es wird angeregt, die Fundstelle der Datenschutz-Grundverordnung einzufügen.

Diese lautet wie folgt:

„Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1“

Dieser Anregung wird gefolgt.



## **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 NÖ PPA-G:

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 NÖ PPA-G sollte nach der Wortfolge „Grundsätzlich wird seitens der Patienten- und Pflegeanwaltschaft nur im Auftrag und mit Einwilligung des betroffenen Patienten Einsicht in dessen Krankengeschichte genommen. Es kann jedoch im Einzelfall...“ die Wortfolge „... nur bei Gefahr im Verzug und wenn keine Einwilligung eines berechtigten Vertreters (gewählte, gerichtliche, gesetzliche Erwachsenenvertreter) eingeholt werden kann...“ ergänzt werden.

Erklärung: in der jetzigen Form überschießend; nur mit dem Einschub der Wortfolge ist den Verschwiegenheitsverpflichtungen diverser Gesetze Genüge getan,  
Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 6:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu § 6 Abs. 1:

Es sollte heißen: „NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft“.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Zu § 10:**

#### **NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft**

§ 10 Abs. 9

Allerdings wird aus unserer Sicht angeregt, dass §1 Abs.2 und §10 Abs.9 des NÖ PPA-Gesetzes, wie auch bisher, verfassungsrechtliche Bestimmungen bleiben sollen. Dies ist, wie auch bisher, ein wichtiges Signal für Landesbürger und die Bevölkerung, dass sowohl die NÖ PPA als auch die Entschädigungskommission auf höchstem legislatischen Niveau abgesichert sind. Dies hat auch bisher dazu geführt, dass das Vertrauen in die Weisungsfreiheit und damit in die Arbeit der NÖ PPA und der Entschädigungskommission sehr hoch waren und keinerlei Anschein von Einflussnahme bestanden hat.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Zu § 13:**

#### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Es sollte im Gesetzestext konkret dargelegt werden, zu welchem Zweck „alle gewünschten Auskünfte“ zu erteilen sind und welche personenbezogenen Daten davon umfasst sind. Weiters sollte näher erläutert werden, welche „sonstigen“ Unterlagen übermittelt werden

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 15:**

#### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 1

Es sollte präzisiert werden, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 2:

Es sollte erläutert werden, aus welchem Grund die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 10 bzw. 30 Jahren erforderlich ist.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## Zu Artikel 3 (NÖ Landessanitätsratsgesetz)

### **Allgemeiner Teil**

#### **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

Die geschlechtergerechte Formulierung des Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen wird begrüßt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Dieses Gesetz ersetzt die einschlägigen Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes aus 1870 i.d.g.F. und bietet außerdem die gesetzliche Grundlage für die Geschäftsordnung. Die AK Niederösterreich hat keine Einwände.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 2:**

##### **Abteilung Umwelthygiene**

In Absatz 2 sind weitreichende Agenden aufgenommen worden, die laut Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung der Abteilung Umwelthygiene (GS2) zugeordnet sind, ohne eine Vertreterin, bzw. einen Vertreter dieser Fachabteilung als Mitglied vorzusehen.

Es wird daher eine diesbezügliche Ergänzung angeregt, etwa als zusätzlichen Punkt in § 2 (3) 8. oder als Änderung von Punkt 7.: „die jeweiligen Leiter oder Leiterinnen der für die rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten in Sanitätswesen und Umweltmedizin zuständigen Abteilungen“.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

In Abs. 4 müsste anstelle des Zitats „Abs. 3 Z 3 bis 7“ das Zitat „Abs. 3 Z 3 bis 6“ treten.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

In Abs. 6 Z 4 müsste anstelle des Zitats „Abs. 3 Z 1 und 8“ das Zitat „Abs. 3 Z 1 und 7“ treten.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **NÖ Gebietskrankenkasse**

Unklar ist, warum gemäß § 2 Abs. 3 Z 6 ein Vertreter des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als außerordentliches Mitglied dem Landessanitätsrat angehören soll. Vielmehr sollte ein/e Vertreter/in der ÖGK (durch Nominierung eines/einer Bediensteten der Landesstelle NÖ), der/die Gegebenheiten und Entwicklungen im Bundesland kennt, entsendet werden.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die ordentlichen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 aus dem Kreis der Abteilungsleiter/innen der NÖ Landeskliniken, sohin ausschließlich aus Vertreter/innen des intramuralen Bereichs zu bestellen sind. Die soziale Krankenversicherung sollte als wesentlicher Financier der LKF-finanzierten Krankenanstalten und des niedergelassenen Bereichs statt der Bestellung eines außerordentlichen Mitglieds analog der Regelung beispielsweise in Wien (§ 2 Abs. 2 WLSRG), der Steiermark (§ 3 Abs. 2 StLSanRG) und im Burgenland (§ 2 Abs. 2 Bgld. LSRG) ein Vorschlagsrecht für ein ordentliches Mitglied des Landessanitätsrates erhalten.

Weiters geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, ob die in § 2 Abs. 3 aufgezählten Mitglieder ständige oder nichtständige außerordentliche Mitglieder sind, weshalb in diesem Zusammenhang eine Klarstellung erfolgen sollte.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

§ 2 Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, dass die ordentlichen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 „aus dem Kreis der Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen der NÖ Landeskliniken“, sohin ausschließlich aus Vertretern des intramuralen Bereichs zu bestellen sind. Die soziale Krankenversicherung – als wesentlicher Financier der LKF-finanzierten Krankenanstalten und des niedergelassenen Bereichs – sollte statt der in Abs. 3 Z 6 normierten Bestellung eines außerordentlichen Mitglieds ein Vorschlagsrecht für ein ordentliches Mitglied des Landessanitätsrates erhalten (vgl.

beispielsweise Wien: § 2 Abs. 2 WLSRG; Steiermark: § 3 Abs. 2 StLSanRG;  
Burgenland: § 2 Abs. 2 Bgld. LSRG).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Alternativ sollte anstelle des in § 2 Abs. 3 Z 6 vorgesehenen Vertreters des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger ein Vertreter der ÖGK als außerordentliches Mitglied dem Landessanitätsrat angehören, der Gegebenheiten und Entwicklungen im Bundesland kennt.

Weiters wäre klarzustellen, ob die in § 2 Abs. 3 aufgezählten Mitglieder ständige oder nichtständige außerordentliche Mitglieder sind.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 4:**

#### **NÖ Gebietskrankenkasse**

In § 4 Abs. 1 werden neben den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern auch erforderliche sachkundige Personen erwähnt. Diese werden in den Erläuterungen näher beschrieben. Zwecks Rechtsklarheit sollte bereits in § 2 eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach bei Bedarf weitere fachkundige Personen (z. B. durch Beschluss oder auf Vorschlag) beigezogen werden können.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

In § 4 Abs. 1 werden neben den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern auch erforderliche sachkundige Personen erwähnt. Diese werden in den Erläuterungen zu § 2 näher beschrieben.

Zwecks Rechtsklarheit sollte bereits im Gesetzestext in § 2 eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach bei Bedarf weitere fachkundige Personen (z. B. durch Beschluss oder auf Vorschlag) beigezogen werden können.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

**Zu § 5:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

In Abs. 1 erster Satz sollte nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Wortfolge „im Landessanitätsrat“ eingefügt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

In Abs. 4 sollte es heißen: „§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes)**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Im Entwurf wäre ein Redaktionsversehen dahingehend zu beseitigen, als die einzelnen Änderungsanordnungen in Ziffern (1., 2., 3., etc.) statt in Absätzen ((1), (2), (3), etc.) anzuführen wären.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte ein eigener Punkt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ eingefügt werden. Unter diesem Punkt sollte ausgeführt werden, dass der Entfall der Hauptstücke H und I (Z 38 des Entwurfes) und das Außerkrafttreten der Hauptstücke H und I (§ 89c Abs. 8 in Z 39 des Entwurfes) als Verfassungsbestimmungen zu beschließen sind.

Die Erläuterungen wurden entsprechend ergänzt

#### **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

Alle personenbezogenen Ausdrücke sind rein männlich formuliert: Ärztlicher Direktor, kaufmännischer Direktor, Pflegedirektor, Leiter, Spitalsärztervertreter, Patienten, Fachärzte, ...

Die Anregung wird nicht gefolgt.

#### **NÖ Gebietskrankenkasse**

Aufgrund des Ersatzes der Landeskrankenanstaltenkonfirmität durch die Verordnungen gemäß §§ 23 und 24 G-ZG ist die Wortfolge „... dem Landeskrankenanstaltenplan ...“ zu streichen.

Die Anregung ist nicht Gegenstand des Entwurfes.

#### **NÖ Gemeindebund**

Die geplanten Änderungen betreffen hauptsächlich die Ausführungsbestimmungen zur KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019 sowie die auf Grund des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018

notwendig gewordenen Gesetzesanpassungen im NÖ KAG. Außerdem erfolgen terminologische Angleichungen auf Grund des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 25/2017. Schließlich wurden die Bestimmungen über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft und den NÖ Patientenentschädigungsfonds in einem neuen Gesetzesentwurf (s. Art. 2) zusammengefasst und konnten infolgedessen aus dem NÖ KAG eliminiert werden. (Angemerkt darf in diesem Zusammenhang werden, dass auf Grund dieser Aufhebung im 5 19e Abs. 4 Z 9 des geltenden Gesetzestextes der Klammerausdruck „(§ 91)“ entfallen müsste). Zu guter Letzt sollten auch die datenschutzrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben von personenbezogenen Daten durch die Rechtsträger von Krankenanstalten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung aufgenommen und die VRV 2015 in ihrer Neufassung des BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl II Nr. 17/2018 zitiert werden. Insgesamt betrachtet bestehen daher gegen die geplanten Änderungen keinerlei Einwände.

Unabhängig davon darf im Hinblick auf die unter Art. 1 geplante Errichtung der NÖ Landesagentur für Gesundheit und deren Aufgaben (§ 3) angeregt werden, im § 35 Abs. 1 des bestehenden Gesetzestextes eine Klarstellung dahingehend herbeizuführen, dass die Verpflichtung zur Sicherstellung der öffentlichen Anstaltspflege durch das Land (§ 18 Abs. 1 KAKuG) auch durch Übertragung der Rechtsträgerschaft der NÖ Fondskrankenanstalten an eine im Eigentum des Landes stehende, mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete, juristische Person öffentlichen Rechtskörper erfüllt ist.

Die Anregung wird nicht gefolgt.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Diese Novelle nimmt auf die Änderungen im bzw. durch das (Bundes-)KAKuG, das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, die Ärzteausbildungsordnung und das NÖ LSRG Bezug. Keine Einwände seitens der AK Niederösterreich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## **Besonderer Teil**

### **Zu § 2a Abs. 3:**

#### **Ärztchammer für Niederösterreich**

In Zukunft kann bei Standardkrankenanstalten die ambulante Basisversorgung für chirurgische und/oder unfallchirurgische Akutfälle auch in Kooperation mit anderen geeigneten Gesundheitsdiensteanbietern in vertretbarer Entfernung im selben Einzugsgebiet erfolgen. Hier halten wir die Begriffe „geeignet“ und „vertretbare Entfernung“ für zu unspezifisch. Nach welchen Kriterien wird die „Geeignetheit“ beurteilt? Spielt z.B. die personelle Ausstattung des anderen Gesundheitsdiensteanbieters eine Rolle? Unklar ist, was „in Kooperation“ in diesem Zusammenhang bedeuten soll, insbesondere, ob dies auch eine gänzliche Auslagerung dieses Bereichs erlaubt, Einer gänzlichen Auslagerung der ambulanten Basisversorgung für chirurgische und/oder unfallchirurgische Akutfälle stehen wir ablehnend gegenüber. Um hier Klarheit zur Zulässigkeit von Kooperationen beurteilen zu können, regen wir an, Kriterien dafür zu entwickeln und diese auch zu normieren.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **NÖ Landeskliniken-Holding**

§ 2a Abs. 3 Zi 1 lit b sollte lauten wie folgt: „für Remobilisation und Nachsorge im Rahmen von Abteilungen für Innere Medizin, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Unfallchirurgie bzw. Orthopädie und Traumatologie“

Begründung: Die Traumatologie fällt auch unter die gem. KAKuG zulässigen Departments.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 2c Z 1:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Z 6 (§ 2c Z 1):

Der Text unterhalb der Zahl „1“ sollte hineingerückt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zu § 2c Z 2:**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Z 7 (§ 2c Z 2):

Der Text unterhalb der Zahl „2“ sollte hineingerückt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zu § 10c Abs. 5:**

### **NÖ Gebietskrankenkasse**

Es ist fraglich, ob der Landesgesetzgeber im NÖ KAG eine Zuständigkeit für die Landesstelle NÖ der ÖGK begründen kann; dies vor allem deshalb, da die künftigen Kompetenzen der Landesstellen der ÖGK insbesondere in § 434 ASVG idF BGBl I Nr. 100/2018 auf bundesgesetzlicher Ebene abschließend geregelt sind und die Landesstellen keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

In § 5 Abs. 2 KAG wird aktuell der Begriff „NÖ Gebietskrankenkasse“ verwendet. In § 10c Abs. 4 KAG wird aktuell die Wortfolge „örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse“ verwendet. Eine Änderung ist im vorliegenden Entwurf nicht ersichtlich. In § 10c Abs. 5 KAG wird laut Entwurf der Begriff „NÖ Gebietskrankenkasse“ durch „Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gebietskrankenkassen aufgrund der Bestimmungen des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG; BGBl. I Nr. 100/2018) zur Österreichischen Gesundheitskasse zusammengeführt werden. Gebietskrankenkassen bzw. örtlich zuständige Gebietskrankenkasse sind ab dem 1. Jänner 2020 nicht mehr existent. Weiters ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass entsprechend dem SV-OG ausschließlich der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Rechtspersönlichkeit zukommt. Die Landesstellen der ÖGK besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Welche Einheit der ÖGK in den genannten Verfahren eine Stellungnahme abgibt bzw. die Zusage zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages abgibt, ist eine

innerorganisatorisch zu regelnde Frage der ÖGK. Gemäß Art. 10 iVm Art. 12 B-VG ist es unzulässig, dass der Landesgesetzgeber Materien regelt, die dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sind. In Hinblick auf die Bestimmungen der § 3 Abs. 2a und § 3a Abs. 4 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) ist darauf hinzuweisen, dass es eine „örtlich zuständige Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ nicht gibt. Insofern sind diese Bestimmungen im Grundsatzgesetz zu überarbeiten. Die aktuell verwendeten Wortfolgen „NÖ Gebietskrankenkasse“ sowie „örtlich zuständige Gebietskrankenkasse“ und die im Entwurf vorgesehene Wortfolge „Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ sind daher durch die Wortfolge „Österreichische Gesundheitskasse“ zu ersetzen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

**Zu § 16 Abs. 1 lit. b:**

#### **Ärztammer für Niederösterreich**

Der Verweis auf Abs. 7 führt zu den Bestimmungen zur Anstaltsordnung. Wir gehen davon aus, dass eigentlich auf Abs. 5 verwiesen werden wollte.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Anstelle des Verweises auf die Betriebsformen gemäß Abs. 7 sollte ein Verweis auf Abs. 5, erfolgen.

Begründung: In Abs. 5 sind die Arten der Betriebsformen festgeschrieben.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Der Text unterhalb der lit. „b)“ sollte hineingerückt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Im Text hätte es richtigerweise „Nacht“ zu lauten.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**Zu § 16 Abs. 5 Z 2:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Der Text unterhalb der Zahl „2“ sollte hineingerückt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**Zu § 16 Abs. 5 Z 3:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Der Text unterhalb der Zahl „3“ sollte hineingerückt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**Zu § 16 Abs. 5 Z 4 bis 6:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Z 21 (§ 16 Abs. 5 Z 4 bis 6):

Der Text unterhalb der Zahl „4“ sollte hineingerückt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

**Ärztammer für Niederösterreich**

Dass Patientinnen bzw. Patienten im Not- oder Akutfall mit festgestellter Anstaltsbedürftigkeit 36 Stunden an den Aufnahmen bzw. Notfallstationen verweilen, führt unweigerlich zu einer Verschärfung der durch für diesen Bedarf zu geringen Übernennungsmöglichkeiten, äußerst knapp bemessenen Personalausstattung und nicht zuletzt auch fehlenden räumlichen Ressourcen ohnehin schon angespannten Situation. Wir erwarten eine weitere Verdichtung der Arbeitsbelastung in diesen Bereichen, die schon jetzt zeitweise dramatische Auswüchse annahm bzw, annimmt. Die Erfahrung zeigt, dass ein Zeitfenster von 24 Stunden grundsätzlich ausreichend ist, um feststellen bzw. entscheiden zu können, ob die Patientin bzw. der Patient entlassen werden kann oder einer stationären Aufnahme bzw. der notwendigen fachärztlichen Betreuung und weiteren Therapie zuzuführen ist.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

**Ärztammer für Niederösterreich**

Zu Sondergebühren und ärztlichen Honoraren:

Die moderne Medizin ermöglicht bei immer mehr ärztlichen Leistungen auch in Krankenanstalten gegenüber bisherigen stationären Aufnahmen von Patientinnen und Patienten eine ambulante Leistungserbringung. Im NÖ KAG finden sich zu diesem Thema an einigen Stellen Passagen, die an diese neuen Bedingungen angepasst werden sollten. Zu nennen sind hier vor allem die §§ 45 Abs. 1 lit a und b und 49g Abs. 5. Hier regen wir an, die Bezüge zu stationären Aufnahmen von Patientinnen und Patienten auch auf ambulante Bereiche zu erstrecken.  
Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Zu § 16c Abs. 1:**

##### **Rechnungshof Österreich**

Mit dem Entwurf soll in § 16c Abs. 1 die Verpflichtung zur Qualitätssicherung um die Verpflichtung zur Wahrung der Patientensicherheit erweitert werden (siehe dazu § 5b Abs. 1 KAKuG). In Pkt. 1.3 der KAKuG–Stellungnahme regte der RH an, die Ergänzung um die Patientensicherheit konsequenterweise auch in weitere Bestimmungen des § 5b KAKuG aufzunehmen, die bspw. die Verpflichtungen der Krankenanstaltenträger (§ 5b Abs. 2 KAKuG) und der kollegialen Führungen (§ 5b Abs. 3 KAKuG) selbst im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung normieren. Da weder das KAKuG noch der vorliegende Entwurf des NÖ KAG diese Anregung des RH berücksichtigen, weist der RH aus Anlass der Begutachtung nochmals auf Pkt. 1.3 seiner o.a. Stellungnahme hin.  
Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Zu § 19 Abs. 1 lit. a:**

##### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Der Text unterhalb der Zahl „4“ sollte hineingerückt werden.  
Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zu § 19 Abs. 1 lit. f:**

### **NÖ Landeskliniken-Holding**

Die Wortfolge sollte lauten (siehe § 8 Abs. 1 Z 6 KAKuG; Änderungen fett hervorgehoben): „in dislozierten Wochenkliniken gelten die Bestimmung zur Rufbereitschaft gemäß lit a Z 2 und 3 sinngemäß und kann außerhalb der Öffnungszeiten während der Betriebszeiten von einer dauernden Anwesenheit von Fachärzten der in Betracht kommenden Sonderfächer abgesehen werden, wenn im Bedarfsfall die Weiterbetreuung der Pfleglinge durch die Partner- oder Mutterabteilung außerhalb der Betriebszeit sichergestellt ist“;

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 19a Abs. 8 bis 11:**

### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 9:

Es sollte klar geregelt werden, ob die Aufzeichnungen personenbezogene Daten enthalten.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Abs. 11:

Unklar ist, wie die Daten nach Abs. 11 an das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium zu übermitteln sind (anonymisiert oder pseudonymisiert), zumal nach dem letzten Satz des genannten Absatzes (auch) eine pseudonymisierte Übermittlung zulässig ist. Zudem ist unklar, wem die Daten übermittelt werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass anonyme Daten weder der DSGVO noch dem DSG unterliegen, während pseudonymisierte Daten personenbezogene Daten im Sinn von DSGVO und DSG darstellen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Das Wort „pseudominiert“ sollte durch das Wort „pseudonymisiert“ ersetzt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion**

Der Entwurf sieht eine Verpflichtung zur Erfassung von nosokomialen Infektionen und die Weiterleitung der erfassten Daten an das zuständige Bundesministerium vor. In den Erläuterungen dazu ist der Hinweis zu finden: „...wird nun ausdrücklich festgestellt, dass in jeder Krankenanstalt laufend Aufzeichnungen...“.

Nach bisher üblicher Interpretation des Begriffes „Krankenanstalt“ würde dies bedeuten, dass von dieser Verpflichtung alle nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz genehmigten Einrichtungen betroffen sind, somit auch alle Sonderkrankenanstalten und auch alle Ambulatorien.

Die Formulierung des Gesetzesentwurfs ist derart umfassend gewählt und in den Erläuterungen wird dieser Eindruck nochmals derart verstärkt, dass man annehmen muss, dass tatsächlich in allen Krankenanstalten jede nosokomiale Infektion zu erfassen und weiterzuleiten ist.

Dies stünde aber im krassen Gegensatz zu der einerseits telefonisch und andererseits in einem persönlichen Gespräch mit leitenden BMASGK-MitarbeiterInnen am 26. Juni 2019 eingeholten Auskunft des BMASGK, wonach die neue bundesgesetzliche Verpflichtung nur für jene Krankenanstalten gelte, die sogenannte Indikator-Operationen durchführen. Um welche Krankenanstalten es sich dabei handelt, und welche nosokomialen Infektionen bei welchen Indikator-Operationen zukünftig tatsächlich zu erfassen und weiterzuleiten wären, sei der „Rahmenrichtlinie für die systematische Erfassung von Krankenhauskeimen“, welche am 06. April 2016 durch die Bundeszielsteuerungskommission abgenommen wurde, zweifelsfrei zu entnehmen.

Es ist somit im Gesetz eine Klarstellung zu treffen, ob tatsächlich alle nosokomialen Infektionen in allen Krankenanstalten erfasst werden müssen oder ob diese Verpflichtung zum Erfassen und Melden von nosokomialen Infektionen nur jene Krankenanstalten betrifft, die sogenannte Indikator-Operationen durchführen.

Begründung:

Die Erfassung einer nosokomialen Infektion in Ambulatorien erscheint schwierig bzw. unmöglich, weil die PatientInnen sich nur für sehr kurze Zeit im Ambulatorium befinden und danach nicht mehr direkt greifbar sind, es sei denn, die PatientInnen würden regelmäßig zur Nachkontrolle einbestellt.

Auch für eine Reihe von Sonderkrankenanstalten (SKA), dazu zählen insbesondere alle Rehabilitationseinrichtungen, erscheint eine Verpflichtung zur Aufzeichnung von nosokomialen Infektionen schwer umsetzbar. Gemäß den Hauptverband-Bestimmungen für eine stationäre Aufnahme zur Rehabilitation gilt eine bestehende Infektion als Kontraindikation und darf ein solcher Patient von vornherein nicht in eine SKA aufgenommen werden. Erleidet aber ein zum Zeitpunkt der Aufnahme offensichtlich gesunder Patient im Rahmen seines Aufenthaltes in einer SKA eine Infektion, so wird in aller Regel der stationäre Aufenthalt in der SKA abgebrochen. Es gibt somit definitionsgemäß in einer SKA keine PatientInnen mit einer Infektion. Unklar ist außerdem, welche IT-Systemstandards für eine österreichweit gleichartige Erfassung und Weiterleitung der Daten an das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium erforderlich sind. Die in Österreich derzeit in den Akutkrankenanstalten dafür in Verwendung stehenden Erfassungssysteme (ANISS, ASDI, KISS, NISS) erscheinen für eine Anwendung in Sonderkrankenanstalten kaum und in Ambulatorien schon gar nicht geeignet. Hierzu müssten erst geeignete Werkzeuge (Erfassungsprogramme) entwickelt und implementiert werden. Weiters ist davon auszugehen, dass die Erfassung von nosokomialen Infektionen, die Zusammenführung der Daten und die Übermittlung dieser Daten nicht unerhebliche Mehrarbeit für das Hygieneteam verursacht. Ein solches ist in einem Ambulatorium de jure nicht existent. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass mit der vorgeschlagenen Maßnahme nicht unerheblicher Mehraufwand und somit auch Mehrkosten verbunden sind. Eine Klarstellung ist somit unbedingt erforderlich. Es muss gesetzlich zweifelsfrei festgelegt werden, für welche Arten von Krankenanstalten in Abhängigkeit ihrer Zweckbestimmung und ihrer erbrachten Leistungen eine verpflichtende Erfassung von nosokomialen Infektionen zukünftig gelten soll und mit welchen (elektronischen) Erfassungsprogrammen dies österreichweit in gleicher Art und Weise vorgenommen werden soll. Allenfalls wäre diesbezüglich ein klärender Hinweis auf die bereits zitierte „Rahmenrichtlinie für die systematische Erfassung von Krankenhauskeimen“ in das Gesetz aufzunehmen, um Rechtssicherheit und endgültige Klarheit zu schaffen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.



### **Zu § 21 Abs. 3:**

#### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Die Regelung ist sprachlich unklar; die Erläuterungen, die lediglich auf § 10 Abs. 1 Z 4a KAKuG verweisen, helfen nicht weiter. Möglicherweise ist gemeint, dass auf Anordnung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt die Übermittlung nur in Verbindung mit der Erteilung einer Erläuterung durch den behandelnden Arzt erfolgen darf. Es sollte klargestellt werden, ob es sich hierbei um eine Beschränkung des Auskunftsrechtes der betroffenen Person handelt; diesbezüglich wären die Vorgaben des Art. 23 DSGVO zu beachten.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **NÖ Landeskliniken-Holding und Abteilung Personalangelegenheiten B**

Es sollte die Formulierung aus dem § 10 Abs. 1 Z 4a KAKuG übernommen werden, sodass die Passage in § 21 Abs. 3 NÖ KAG lauten sollte wie folgt (Änderungen fett hervorgehoben): „...Außerdem ist dem Patienten oder seiner Vertrauensperson über Wunsch Einsicht in die Krankengeschichte zu gewähren und nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung die Herstellung von Kopien zu ermöglichen, wobei die Ausfolgung vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt an die Erläuterung durch den behandelnden Arzt geknüpft werden kann, wenn dies zur Wahrung des Patientenwohles geboten ist.“

Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung ist weiter als im KAKuG vorgesehen und würde bedeuten, dass dem Rechtsträger sachlich nicht gerechtfertigte Kosten entstehen würden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Zu § 21 Abs. 13:**

#### **NÖ Landeskliniken-Holding**

Anstelle des Verweises auf Abs. 2 sollte der Intention des § 25 Abs. 5 KAKuG entsprechend auf Abs. 4 sowie § 41 Abs. 3 NÖ KAG verwiesen werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 21 Abs. 14:**

### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Hinsichtlich der Beschränkung der Rechte der betroffenen Person wird auf die Voraussetzungen nach Art. 23 Abs. 1 DSGVO und auf die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Gesetzgebungsmaßnahme hingewiesen. Es sollte konkreter erläutert werden, weshalb personenbezogene Daten, die der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen, gemäß § 21 Abs. 14 jedenfalls bis zu 30 Jahre gespeichert und gegebenenfalls verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich wird auf den im Zusammenhang mit der Verletzung im Recht auf Löschung ergangenen Bescheid der Datenschutzbehörde vom 27. August 2018, DSB-D123.085/0003DSB/2018, hingewiesen, wonach der allgemeine Hinweis auf potenziell zukünftige, noch nicht anhängige bzw. nicht sicher bevorstehenden (Gerichts-)Verfahren nicht ausreichend ist, um dem Löschbegehren nicht entsprechen zu müssen. Vielmehr muss der Verantwortliche darlegen, welche konkreten zukünftigen Verfahren auf welcher Grundlage anhängig gemacht werden könnten und inwiefern durch derartige Verfahren zum Zeitpunkt der Entscheidung der Datenschutzbehörde eine Notwendigkeit zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten begründet wird. Es sollte im Zusammenhang mit § 21 Abs. 14 geprüft werden, inwiefern den Grundsätzen dieser Entscheidung der Datenschutzbehörde entsprochen wird.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu §§ 23 ff:**

### **NÖ Landeskliniken-Holding**

Im Hinblick auf die in §§ 36 ff NÖ LAG-G geregelten neuen Aufsichtsrechte und Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen, scheint es auch erforderlich, die Parallelbestimmungen in § 23 ff NÖ KAG entsprechend zu adaptieren (insb. Bezüge zu Voranschlagsposten, VRV, Vorgaben der Landesregierung zu Kontenplan, Gliederung, Genehmigung der Voranschläge etc.).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 76 Abs. 5**

### **Rechnungshof Österreich**

In Umsetzung des § 38d Abs. 2 KAKuG sieht § 76 Abs. 5 des Entwurfs vor, dass Psychiatrische Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie eine elektronische Dokumentation zu führen haben, aus der tagesaktuell eine Reihe von Daten betreffend die Unterbringung bzw. weitergehende Beschränkungen von Personen nach dem Unterbringungsgesetz ersichtlich ist. Diese Dokumentation muss jedenfalls auch statistische Auswertungen ermöglichen. Der RH verweist dazu auf den Bericht „Psychiatrische Versorgung in Krankenanstalten in Kärnten und Tirol“ (u.a. Reihe Bund 2018/57, TZ 28). Darin empfahl der RH u.a. zu prüfen, ob – unter strikter Gewährleistung des Datenschutzes und möglichst unter Nutzung der bereits bestehenden Erfassungssysteme – österreichweit eine einheitliche Dokumentation sowohl der Unterbringungen als auch der weitergehenden Beschränkungen sichergestellt werden kann, um die Transparenz in diesem sensiblen Bereich erhöhen und Freiheitsbeschränkungen bzw. Zwangsmaßnahmen österreichweit vergleichen und analysieren zu können. Der RH wertet die vorgesehenen Verpflichtungen der Krankenanstalten als einen wichtigen Schritt zur Berücksichtigung dieser Empfehlung.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

## **Zu § 76 Abs. 6:**

### **NÖ Landeskliniken-Holding**

Der Verweis sollte sich auf Abs. 5 beziehen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zu § 89c Abs. 1:**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

In § 89c Abs. 7 erster Satz sollte ergänzt werden, dass § 21 Abs. 14 am 1. Jänner 2020 in Kraft tritt.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978)**

### **Allgemeiner Teil**

#### **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte**

Alle personenbezogenen Ausdrücke sind rein männlich formuliert: Eigentümer, Arzt, Vertreter, ... Auch in den Erläuterungen findet sich noch der Begriff Landeshauptmann, obwohl es in Niederösterreich seit dem 19. April 2017 eine Landeshauptfrau gibt.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Im Entwurf wäre ein Redaktionsversehen dahingehend zu beseitigen, als die einzelnen Änderungsanordnungen in Ziffern (1., 2., 3., etc.) anstatt in Absätzen ((1), (2), (3), etc.) anzuführen wären.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit Schreiben vom 19. Juli 2019, BMASGK-92600/0012-IX/A/4/2019, den Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten im Rahmen eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens u.a. den Ländern zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt hat. Mit diesem Gesetzesentwurf soll eine Anpassung an die durch BGBl. I Nr. 14/2019 erfolgte Kompetenzbereinigung im B-VG in Bezug auf Kurorte, Kuranstalten und Kureinrichtungen erfolgen. Darüber hinaus sollen mit dem Entwurf die Bestimmungen im Rahmen der sanitären Aufsicht, die auf Kuranstalten abstellen, entfallen. Das Begutachtungsverfahren zu diesem Gesetzesentwurf läuft noch bis 13. September 2019.

Es wird angeregt zu prüfen, ob dieser Gesetzesentwurf weitere Anpassungen im NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 erforderlich macht.

Diese Anpassungen bleiben einer weiteren Novelle vorbehalten.

## **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Diese Novelle ist bedingt durch den Kompetenzübergang im Bundesverfassungsgesetz betreffend die „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellenden Anforderungen“ vom Art. 12 in den Art. 15 B-VG und die damit verbundene Wanderung der Grundsatzgesetzgebung vom Bund zu den Ländern, mit Verbleiben der sanitären Aufsicht beim Bund, und durch das NÖ PPA-G. Keine Einwände seitens der AK Niederösterreich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 2 Abs. 4 und 6:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 4):

Anstelle der Formulierung „Absatz 5“ könnte es jeweils heißen: „Abs. 5“

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Abteilung Umwelthygiene**

Zu Z 1 und Z 2 (§ 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 4)

§§ 2 und 6: Der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung mag zwar auf den ersten Blick wie eine Einsparung aussehen, in der Praxis ist ein kommissioneller Lokalaugenschein jedoch weitaus effizienter als die getrennte Besichtigung durch die einzelnen Sachverständigen und den nachfolgenden Koordinierungsaufwand. Durch die mündliche Verhandlung ist zumeist gewährleistet, dass am ausgeschriebenen Termin alle geforderten Rahmenbedingungen mit den anwesenden Experten besprochen und sofort in der Niederschrift dokumentiert werden können. Das bedeutet einen effizienten Ressourceneinsatz für Behörde und Sachverständige und eine rasche Rechtssicherheit für die Bewilligungswerber aller Heilvorkommen. Ein Aktengutachten der Sachverständigen ist in dieser Materie unrealistisch und unseriös.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Zu § 6 Abs. 4:**

##### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 4):

Anstelle der Formulierung „Absatz 5“ könnte es jeweils heißen: „Abs. 5“

Dieser Anregung wird gefolgt.

##### **Abteilung Umwelthygiene**

Zu Z 1 und Z 2 (§ 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 4)

§§ 2 und 6: Der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung mag zwar auf den ersten Blick wie eine Einsparung aussehen, in der Praxis ist ein kommissioneller Lokalaugenschein jedoch weitaus effizienter als die getrennte Besichtigung durch die einzelnen Sachverständigen und den nachfolgenden Koordinierungsaufwand. Durch die mündliche Verhandlung ist zumeist gewährleistet, dass am ausgeschriebenen Termin alle geforderten Rahmenbedingungen mit den anwesenden Experten besprochen und sofort in der Niederschrift dokumentiert werden können. Das bedeutet einen effizienten Ressourceneinsatz für Behörde und Sachverständige und eine rasche Rechtssicherheit für die Bewilligungswerber aller Heilvorkommen. Ein Aktengutachten der Sachverständigen ist in dieser Materie unrealistisch und unseriös.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 4):

Anstelle der Formulierung „Absatz 5“ könnte es jeweils heißen: „Abs. 5“

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Zu § 23 Abs. 3:**

##### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 3):

Anstelle der Formulierung „Absatz 4“ könnte es heißen: „Abs. 4“.

Im Zitat „Abs.3“ wäre vor der Zahl „3“ ein Leerzeichen zu setzen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## Zu Artikel 6 (Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006)

### **Allgemeiner Teil**

#### **NÖ Gebietskrankenkasse**

In § 6 Abs. 1 Z 10 ist der Begriff „Hauptverband“ durch den Begriff „Dachverband“ zu ersetzen.

Diese Anregung betrifft nicht einen Gegenstand des Entwurfes.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Im Entwurf wäre ein Redaktionsversehen dahingehend zu beseitigen, als die einzelnen Änderungsanordnungen in Ziffern (1., 2., 3., etc.) anstatt in Absätzen ((1), (2), (3), etc.) anzuführen wären.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

Grundsätzliche keinen Einwände. Zu Art. 6 (Änderung des NÖGUS-G 2006) ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018, mit 1. Jänner 2020 erfolgten Strukturänderungen nicht abgebildet werden.

So wären in den §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 5 sowie 8 Abs. 3 Z 1 und 2 des NÖGUS-G 2006 in der geltenden Fassung die Begrifflichkeiten „Obmann/Obfrau der Niederösterreichischen Gebietskrankenkassen bzw. Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau sowie Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ an die Funktion des/der Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse sowie an die Begrifflichkeiten der neuen Krankenversicherungsträger (Österreichische Gesundheitskasse, Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bzw. Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau) anzupassen.

Diese Anregungen betreffen nicht den Gegenstand des Entwurfes.

### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Die aktuell vorgesehene Wortfolge „dem Obmann/der Obfrau der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse“ ist aufgrund des SV-OG durch die Wortfolge „der/die Vorsitzende des Landesstellenausschusses der ÖGK“ zu ersetzen (in der jeweils grammatikalischen Form). Auf die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 G-ZG und § 84a ASVG jeweils in der Fassung des SV-OG wird hingewiesen. Die Wortfolge „NÖ Gebietskrankenkasse“ ist durch die Wortfolge „Österreichische Gesundheitskasse“ zu ersetzen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben zu § 5 Abs. 2 und § 10c Abs. 4 und 5 NÖ KAG verwiesen.

Diese Anregungen betreffen nicht den Gegenstand des Entwurfes.

### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Entsprechend den Bestimmungen des SV-OG ist die aktuell verwendete Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ und „Hauptverband der Sozialversicherung“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ zu ersetzen (zur korrekten Bezeichnung siehe insbesondere § 720 ASVG).

Diese Anregung betrifft nicht den Gegenstand des Entwurfes.

### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Entsprechend den Bestimmungen des SV-OG werden die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zusammengeführt (§ 47 Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz). Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau werden zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau zusammengeführt (§ 168a B-KUVG). Die aktuell verwendeten Bezeichnungen sind entsprechend anzupassen. Zur korrekten Ersetzung der Bezeichnungen wird insbesondere auf § 720 ASVG verwiesen.

Diese Anregung betrifft nicht den Gegenstand des Entwurfes.

### **NÖ Gemeindebund**

Gegen die geplanten Änderungen, die einen Entfall der NÖ Landesgesundheitskonferenz und jeweils die Ersetzung der Vertreter der



NÖ Landeskliniken-Holding durch Vertreter der LAG in der Gesundheitsplattform und im Ständigen Ausschuss des NÖGUS vorsehen, wird seitens des NÖ Gemeindebundes kein Einwand erhoben. Es sollte jedoch nach Verlautbarung des im Art. 1 genannten Gesetzes (LAG-G) der Zeitraum bis zum Übergang der Rechtsträgerschaft über die NÖ Landeskliniken (NÖ Fondskrankenanstalten) von der Holding auf die LAG (1.1.2021) genutzt werden, die legislativen Grundlagen für eine Neugestaltung der Aufgaben der Organe des NÖGUS i.S. einer Kompetenzbereinigung zu schaffen; dies deshalb, da zahlreiche Aufgaben des NÖGUS per LAG-G ab 1.1.2021 von den zuständigen Organen der NÖ Landesagentur für Gesundheit im Auftrag des Landes eigenverantwortlich zu besorgen sind und Doppelgleisigkeiten bei der Fülle von Organen in beiden Institutionen von vornherein vermieden werden sollen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Im NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz (NÖGUS-G) war bisher in § 4 Abs.1 die „NÖ Landesgesundheitskonferenz“ als Organ eingerichtet. Gem. § 12 Abs. 2 Z.4 war der „Fachverband für private Krankenanstalten und Kurbetriebe in NÖ“ Teil dieses Organs.

In der Praxis wurde eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachverbandes (korrekt: der „Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe NÖ“) in die Gesundheitsplattform (§ 4 Abs. 1 Z.1 NÖGUS-G) kooptiert.

Nunmehr fällt die „NÖ Landesgesundheitskonferenz“ als eigenes Organ weg. Damit fehlt die rechtliche Verankerung der NÖ Branchenvertretung im Fonds.

Die Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist eine wesentliche Einrichtung des Gesundheitswesens in Niederösterreich. Die Fachgruppe vertritt alle Anbieter von privaten Gesundheitsdienstleistern in Niederösterreich. Diese sind ein wichtiger Teil der Versorgung der Patienten in Niederösterreich. Alle privaten Sonderkrankenanstalten, die sowohl stationär als auch ambulant Leistungen erbringen (Rehazentren, Ambulatorien, Radiologische Institute etc.) sind Mitglieder der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe. Daher sehen wir es als legitim und notwendig an, dass die Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe ebenso durch ein Mitglied mit Stimmrecht in diesem Planungs- und

Steuerungsgremium vertreten ist, wie z.B. auch die ARGE der Niederösterreichischen Pensionisten- und Pflegeheime.

Wir ersuchen daher, die „Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe Niederösterreich“ (so die korrekte Bezeichnung) als stimmberechtigte Teilnehmer an der Gesundheitsplattform in § 6 Abs. 1 NÖGUS-G aufzunehmen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **NÖ Gebietskrankenkasse**

Gemäß § 29 Abs. 2 G-ZG idF BGBl I Nr. 100/2018 haben die gesetzlichen Krankenversicherungs-träger ab 1.1.2020 u. a. vier Vertreter/innen der ÖGK, davon drei auf Vorschlag des jeweiligen Landesstellenausschusses, in die Landes-Zielsteuerungskommission zu entsenden. § 8 Abs. 3 NÖGUS-G, der die Regelung des § 29 Abs. 2 G-ZG über die Entsendung auf landesgesetzlicher Ebene umsetzt, sollte entsprechend angepasst werden.

Die Anregung betrifft nicht einen Gegenstand des Entwurfes.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Diese Novelle wurde durch die Schaffung des NÖ LAG-G erforderlich. Keine Einwände seitens der AK Niederösterreich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 6 Abs. 1 Z 9:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Der Text unterhalb der Zahl „9“ sollte hineingerückt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

#### **§ 10 Abs. 1 Z 4:**

#### **ARGE NÖ Heime**

Hinsichtlich Artikel 6 §10 NÖGUS wäre es begrüßenswert einen Vertreter der ARGE der NÖ Heime in den ständigen Ausschuss des NÖGUS aufzunehmen.

Die Anregung betrifft nicht einen Gegenstand des Entwurfes.

**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Der Text unterhalb der Zahl „4“ sollte hineingerückt werden.

Dieser Anregung wird gefolgt.

## **Zu Artikel 7 (Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000)**

### **Allgemeines**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Im Entwurf wäre ein Redaktionsversehen dahingehend zu beseitigen, als die einzelnen Änderungsanordnungen in Ziffern (1., 2., 3., etc.) anstatt in Absätzen ((1), (2), (3), etc.) anzuführen wären.

Dieser Anregung wird gefolgt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 59:**

#### **ARGE NÖ Heime**

Hinsichtlich Artikel 7 SHG § 59 durch Entfall des Beirates Sozialplanung beim Amt der NÖ Landesregierung wäre zu begrüßen wenn im Artikel 1 NÖ LAG-G § 21 im Beirat der NÖ Landesgesundheitsagentur auch einen Vertreter der ARGE der NÖ Heime vertreten ist (da die Sozialplanung des gesamten Landes NÖ sonst durch nur 1 Rechtsträger NÖ Landesagentur für Gesundheit, die als eigener Rechtsträger im Gesetz verankert wurde, verantwortet würde).

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Rechnungshof Österreich**

Zum Entfall des Beirats für Sozialplanung, der die Landesregierung in den für die Sozialpolitik wesentlichen Angelegenheiten zu beraten hat, durch § 59 NÖ SHG des Entwurfs weist der RH darauf hin, dass das NÖ SHG nicht nur Pflegeeinrichtungen (die nunmehr in die Zuständigkeit der NÖ LAG fallen sollen) regelt, sondern die gesamte NÖ Sozialhilfe (also auch ambulante Dienste, Heilbehandlung, 24–Stunden–Betreuung etc.) umfasst.

Dass die Steuerung und Planung des Sozialbereichs insgesamt künftig durch die NÖ LAG erfolgen soll, ist dem Entwurf zum NÖ LAG–G nicht zu entnehmen. Gemäß den im NÖ SHG verbleibenden Bestimmungen ist die Sozialplanung nach wie vor Aufgabe des Landes (siehe dazu § 6 sowie § 57f NÖ SHG). Der RH weist darauf hin,

dass der vorliegende Entwurf somit nicht regelt, wer nunmehr die Landesregierung in diesen umfassenden Agenden beraten soll und ob bzw. wie dieser Bereich neu geregelt werden soll.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zum neuen § 69b (ehem. § 69a Abs. 11):**

#### **Abteilung Soziales**

Im § 69a NÖ SHG wurde ein neuer Absatz 11 aufgenommen, welcher eine datenschutzrechtliche Ermächtigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Rechtsträger von Einrichtungen gemäß § 2 Z 3 Gesetz über die NÖ Landesagentur für Gesundheit (NÖ-LAG-G) enthält.

Es werden durch Gesundheitseinrichtungen jedoch auch Daten von Personen verarbeitet werden, welche nicht in den Anwendungsbereich des NÖ SHG fallen (z.B. direkte Abrechnung mit anderen Bundesländern). Es erscheint daher systemwidrig, die entsprechenden datenschutzrechtliche Bestimmung für Rechtsträger von Einrichtungen, welche im NÖ LAG-G geregelt sind, im NÖ SHG zu schaffen. Im NÖ-LAG-G wird im § 40 bereits ein Teil des Datenschutzes geregelt. Es wird angeregt die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Pflegeeinrichtungen (Gesundheitseinrichtungen) ebenfalls im NÖ-LAG-G zu regeln. Weiters wurde im § 2 Z 1 NÖ-LAG-G normiert, dass Gesundheitseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes, Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen sind, deren Rechtsträger die NÖ LAG ist. Die datenschutzrechtliche Bestimmung im § 69a NÖ SHG bezieht sich auf Rechtsträger (Plural) von Einrichtungen gemäß § 2 Z 3 NÖ LAG-G (Pflegeeinrichtungen). Es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Rechtsträger hier Bezug genommen wird.

Dieser Anregung wird gefolgt und im neuen § 69b umgesetzt.

#### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Zu den in § 69a Abs. 11 vorgesehenen Datenverarbeitungen, dem Ausschluss von Pflichten und Rechten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 DSGVO sowie der Speicherdauer wird auf die Anmerkungen zu Art. 4 Abs. 31 (§ 21 Abs. 14) verwiesen.

Dieser Anregung wird gefolgt und im neuen § 69b umgesetzt.

### **ARGE NÖ Heime**

Hinsichtlich Artikel 7 (6) SHG sollte sichergestellt sein, dass im neuen § 69a Abs. 11 NÖ SHG sämtliche Rechtsträger von Pflegeeinrichtungen umfasst sind.

Dieser Anregung wird gefolgt und im neuen § 69b umgesetzt.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die meisten Änderungen ergeben sich aus der Schaffung des NÖ PPG-G, wogegen die AK Niederösterreich keine Einwände erhebt. Es wird allerdings angeregt darüber nachzudenken, ob der neue Abs. 11 zum § 69a wirklich erforderlich ist, da hier Grundrechte und Datenschutz in einem Sozialhilfegesetz unter Hinweis auf die öffentliche Gesundheit ausgehebelt werden und diese Maßnahme durchaus als inadäquat und überschießend gesehen werden kann.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

### **Zu § 79 Abs. 9:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

In § 79 Abs. 9 erster Satz sollte ergänzt werden, dass § 47 Abs. 2 Z 1 und § 69a Abs. 11 am 1. Jänner 2020 in Kraft treten.

Dieser Anregung wird gefolgt und der neue § 69b ebenfalls angeführt.